

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
96/C 296/01	ECU.....	1
96/C 296/02	Verzeichnis der von der Kommission an den Rat weitergeleiteten Dokumente für den Zeitraum vom 23. bis 27. 9. 1996	2
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
96/C 296/03	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen	4
96/C 296/04	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zum Schutz der Rechtsordnung und der außenwirtschaftlichen Interessen der Europäischen Gemeinschaft vor den Auswirkungen der Anwendung bestimmter Rechtsakte bestimmter Drittländer und von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen	10
96/C 296/05	Vorschlag für eine Verordnung (Euratom, EGKS, EG) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften	13

III *Bekanntmachungen***Kommission**

96/C 296/06	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)	17
96/C 296/07	Phare — Frachtterminal Olszyna — Im Rahmen des Phare-Programms der Europäischen Kommission für grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Polen und Deutschland 1994 — Die Woiwodschaft Zielonogorski ruft Auftragnehmer, die den Bedingungen entsprechen sowie über entsprechende Erfahrung und Referenzen verfügen, zur Teilnahme an der internationalen öffentlichen Ausschreibung auf — Projekt Nr. PL 940201-03-L002.....	18
96/C 296/08	Phare — Programm für nationales Verkehrswesen	19
96/C 296/09	Phare — Programm für grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Griechenland und Italien.....	20
96/C 296/10	Phare — Verkehrsprogramm	21
96/C 296/11	Phare — Landwirtschaftsprogramm	22
96/C 296/12	Programm für die Entwicklung des Bildungssektors in Bulgarien	23
96/C 296/13	Operationelles Länderprogramm, Ungarn 1996.....	24
96/C 296/14	Programm für die Reform der Weiterbildung in Rumänien.....	26
96/C 296/15	Operationelles Länderprogramm 1995	27
96/C 296/16	Phare — Einrichtung für die Vorbereitung von Umweltprojekten	28
96/C 296/17	Phare — Landwirtschaftsprogramm	29
96/C 296/18	Phare — Mehrländer-Fernunterricht-Programm.....	30
96/C 296/19	Phare — Qualitätssicherung und andere verbundene Bereiche (PRAQ III 1996—1999)	30
96/C 296/20	Phare — Programm für die Gründung und Entwicklung von Gemeinschaftsunternehmen in mittel- und osteuropäischen Ländern/MOEL (JOP) — Teile I und II ...	31

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

7. Oktober 1996

(96/C 296/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	39,5671	Finnmark	5,73069
Danische Krone	7,36194	Schwedische Krone	8,29049
Deutsche Mark	1,92148	Pfund Sterling	0,802818
Griechische Drachme	302,157	US-Dollar	1,25480
Spanische Peseta	161,644	Kanadischer Dollar	1,69863
Franzosischer Franken	6,49801	Japanischer Yen	139,873
Irishes Pfund	0,784253	Schweizer Franken	1,57679
Italienische Lira	1902,07	Norwegische Krone	8,16815
Hollandischer Gulden	2,15601	Islandische Krone	84,3354
osterreichischer Schilling	13,5180	Australischer Dollar	1,59543
Portugiesischer Escudo	194,219	Neuseelandischer Dollar	1,81540
		Sudafrikanischer Rand	5,68928

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**VERZEICHNIS DER VON DER KOMMISSION AN DEN RAT WEITERGELEITETEN
DOKUMENTE FÜR DEN ZEITRAUM VOM 23. BIS 27. 9. 1996**

(96/C 296/02)

*Diese Dokumente sind bei den auf der Rückseite des Amtsblattes aufgeführten Vertriebsbüros
erhältlich*

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(96) 428	CB-CO-96-428-DE-C	Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen — Evaluierung der ersten Phase des TEMPUS-Programms (1990/91—1993/94)	20. 9. 1996	23. 9. 1996	34
KOM(96) 451	CB-CO-96-460-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG, Euratom, EGKS) des Rates zur Anpassung der in Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen innerhalb des europäischen Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung eines Verfahrens zur jährlichen Anpassung dieser Sätze (2)	20. 9. 1996	23. 9. 1996	11
KOM(96) 452	CB-CO-96-461-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (2) (3)	20. 9. 1996	23. 9. 1996	32
KOM(96) 454	CB-CO-96-464-DE-C	Mitteilung der Kommission über die europäische Liste der Berufskrankheiten (2)	20. 9. 1996	23. 9. 1996	12
KOM(96) 455	CB-CO-96-470-DE-C	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/75/EWG über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern (2) (3)	23. 9. 1996	24. 9. 1996	11
KOM(96) 457	CB-CO-96-466-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3076/95 des Rates zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1996) (3)	23. 9. 1996	24. 9. 1996	5
KOM(96) 34	CB-CO-96-39-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (3)	24. 9. 1996	25. 9. 1996	10
KOM(96) 446	CB-CO-96-454-DE-C	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (2) (3)	24. 9. 1996	25. 9. 1996	32
KOM(96) 458	CB-CO-96-467-DE-C	Zwanzigster Jahresbericht über die Tätigkeit des beratenden Ausschusses für Sicherheit, Hygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz — Berichtszeitraum 1995	24. 9. 1996	25. 9. 1996	20

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(96) 461	CB-CO-96-472-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Korea über Zusammenarbeit und Amtshilfe im Zollbereich	24. 9. 1996	25. 9. 1996	19
KOM(96) 464	CB-CO-96-473-DE-C	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung des Anhangs der Entscheidung 93/383/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Referenzlaboratorien für die Kontrolle mariner Biotoxine (*) (*)	25. 9. 1996	26. 9. 1996	5
KOM(96) 465	CB-CO-96-474-DE-C	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen bei medizinischer Exposition, die an die Stelle der Richtlinie 84/466/Euratom tritt (*) (*)	26. 9. 1996	26. 9. 1996	16
KOM(96) 466	CB-CO-96-480-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß — durch die Europäische Gemeinschaft — des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Usbekistan andererseits Entwurf eines Beschlusses des Kommission über den Abschluß — im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft — des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Usbekistan andererseits	25. 9. 1996	26. 9. 1996	41
KOM(96) 453	CB-CO-96-462-DE-C	Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Zweiten Anpassung des Beschlusses 1110/94/EG (in der Fassung des Beschlusses 616/96/EG) über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994—1998) (*) (*) Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Zweiten Anpassung des Beschlusses 94/268/Euratom (in der Fassung des Beschlusses 96/253/Euratom) über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994—1998)	27. 9. 1996	27. 9. 1996	16
KOM(96) 469	CB-CO-96-478-DE-C	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, gemäß dem Verfahren in Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG für Mineralöle mit bestimmten Verwendungszwecken Verbrauchsteuerbefreiungen oder -ermäßigungen einzuführen oder beizubehalten	27. 9. 1996	27. 9. 1996	6

(*) Dieses Dokument enthält ein Formblatt „Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“.

(*) Dieses Dokument wird im Amtsblatt veröffentlicht.

(*) Text von Bedeutung für den EWR.

NB: Die KOM-Dokumente sind im Jahresabonnement bzw. im thematischen Abonnement oder als Einzelnummer erhältlich; in diesem Fall richtet sich der Preis nach der Seitenzahl.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen

(96/C 296/03)

KOM(95) 661 endg. — 95/0350(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 25. Januar 1996)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 189b des Vertrages,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Biotechnologie und Gentechnik spielen in den verschiedenen Industriezweigen eine immer wichtigere Rolle, und dem Schutz biotechnologischer Erfindungen kommt grundlegende Bedeutung für die industrielle Entwicklung der Gemeinschaft zu.
- (2) Die erforderlichen Investitionen zur Forschung und Entwicklung sind insbesondere im Bereich der Gentechnik außerordentlich hoch und risikoreich, und die Möglichkeit einer Absicherung solcher Investitionen kann nur durch einen angemessenen Rechtsschutz wirkungsvoll gewährleistet werden.
- (3) Derartige Investitionen werden ohne einen in allen Mitgliedstaaten existierenden wirkungsvollen und harmonisierten Rechtsschutz möglicherweise überhaupt nicht getätigt.
- (4) Nach Ablehnung des vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurfs einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen⁽¹⁾ durch das Europäische Parlament haben

das Europäische Parlament und der Rat festgestellt, daß die Lage auf dem Gebiet des Rechtsschutzes biotechnologischer Erfindungen nicht bleiben kann, wie sie derzeit ist.

- (5) In den Rechtsvorschriften und Praktiken der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Schutzes biotechnologischer Erfindungen bestehen Unterschiede, die zu Handelsschranken führen und so das Funktionieren des Binnenmarktes behindern können.
- (6) Diese Unterschiede könnten sich dadurch noch vergrößern, daß die Mitgliedstaaten neue und unterschiedliche Rechtsvorschriften und Verwaltungspraktiken einführen und daß die Rechtsprechung der einzelnen Mitgliedstaaten sich unterschiedlich entwickelt.
- (7) Eine uneinheitliche Entwicklung der Rechtsvorschriften zum Schutz biotechnologischer Erfindungen in der Gemeinschaft könnte weitere ungünstige Auswirkungen auf den Handel haben, zum Nachteil der industriellen Entwicklung bei solchen Erfindungen und zum Schaden eines funktionierenden Binnenmarktes.
- (8) Der rechtliche Schutz biotechnologischer Erfindungen erfordert nicht die Einführung eines besonderen Rechts, das an die Stelle des nationalen Patentrechts tritt. Das nationale Patentrecht ist auch weiterhin die wesentliche Grundlage für den Rechtsschutz biotechnologischer Erfindungen. Es muß jedoch in bestimmten Punkten angepaßt oder ergänzt werden, um der Entwicklung der Technologie, die biologisches Material benutzt, aber gleichwohl die Voraussetzungen für die Patentierbarkeit erfüllt, angemessen Rechnung zu tragen.
- (9) Die Notwendigkeit einer Angleichung des Rechts der Mitgliedstaaten ergibt sich aus Unklarheiten einiger in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften verwendeter Formulierungen, die ihren Ursprung in internationalen Übereinkommen zum Patent- und

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 68 vom 20. 3. 1995, S. 26.

Sortenschutz haben und hinsichtlich der Möglichkeiten eines Schutzes für biotechnologische Erfindungen im Bereich pflanzlicher Materie und für mikrobiologische Erfindungen zu einer gewissen Unsicherheit geführt haben. Es handelt sich dabei insbesondere um Formulierungen wie den Ausschluß von Pflanzensorten und Tierarten sowie von im wesentlichen biologischen Verfahren zur Herstellung von Pflanzen und Tieren von der Patentierbarkeit.

- (10) Der Rechtsrahmen der Gemeinschaft zum Schutz biotechnologischer Erfindungen kann sich auf die Festlegung bestimmter Grundsätze für die Patentierbarkeit biologischen Materials an sich beschränken. Es sind dies Grundsätze, die im wesentlichen bezwecken, den Unterschied zwischen Erfindungen und Entdeckungen hinsichtlich der Patentierbarkeit von bestimmten Bestandteilen menschlichen Ursprungs, den Umfang des Patentschutzes biotechnologischer Erfindungen, ferner die Möglichkeit, zusätzlich zur schriftlichen Beschreibung einen Hinterlegungsmechanismus vorzusehen, die Umkehr der Beweislast sowie die Möglichkeit, eine nicht ausschließliche Zwangslizenz wegen Abhängigkeit zwischen Sortenschutz und Erfindung (und umgekehrt) zu erlangen, klar herauszuarbeiten.
- (11) Ein Patent ermächtigt seinen Inhaber nicht, die Erfindung anzuwenden, sondern verleiht ihm lediglich das Recht, Dritten die Verwertung zu industriellen und gewerblichen Zwecken zu untersagen. Infolgedessen kann das Patentrecht die nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Kontrolle der Anwendung der Forschung oder der Vermarktung ihrer Ergebnisse nicht in Frage stellen, insbesondere was die Erfordernisse der Volksgesundheit, der Sicherheit, des Umweltschutzes, des Tierschutzes, der Erhaltung der genetischen Vielfalt und die Beachtung bestimmter ethischer Normen betrifft.
- (12) Es gibt im einzelstaatlichen oder europäischen Patentrecht (Münchener Übereinkommen) keine Verbote oder Ausnahmen, die eine Patentierbarkeit von lebendem Material grundsätzlich ausschließen würden.
- (13) Es empfiehlt sich klarzustellen, daß die Kenntnisse betreffend den menschlichen Körper und seine Bestandteile in ihrem natürlichen Zustand in den Bereich der wissenschaftlichen Entdeckung gehören und deshalb nicht als patentierbare Erfindungen gelten können. Daraus folgt, daß das Patentrecht das ethische Grundprinzip, wonach jegliches Recht auf Aneignung des Menschen ausgeschlossen ist, nicht beeinträchtigen kann.
- (14) Mit Arzneimitteln, die aus isolierten Bestandteilen des menschlichen Körpers gewonnen oder auf andere Weise hergestellt werden, konnten bereits entscheidende Fortschritte in der Behandlung von Krankheiten erzielt werden. Diese Arzneimittel sind das Ergebnis technischer Verfahren zur Herstellung von Bestandteilen mit einem ähnlichen Aufbau wie die im menschlichen Körper vorhandenen natürlichen Bestandteile, und es empfiehlt sich deshalb, mit Hilfe des Patentsystems die Forschung zur Gewinnung solcher Bestandteile zu fördern.
- (15) Infolgedessen ist darauf hinzuweisen, daß der gewerblich verwertbare Gegenstand einer Erfindung, die einen isolierten Bestandteil des menschlichen Körpers oder einen auf eine andere Weise durch ein technisches Verfahren erzeugten Bestandteil betrifft, patentierbar ist, selbst wenn der Aufbau dieses Bestandteils mit dem eines natürlichen Bestandteils identisch ist, wobei selbstverständlich kein Patent dahin gehend ausgelegt werden kann, daß es sich auf den dem Gegenstand der Erfindung zugrundeliegenden Bestandteil des menschlichen Körpers in seiner natürlichen Umgebung erstrecken kann.
- (16) Ein solcher isolierter Bestandteil des menschlichen Körpers oder auf andere Weise erzeugter Bestandteil kann nicht als nicht patentierbar wie beispielsweise ein Teil des menschlichen Körpers in seinem natürlichen Zustand gelten, d. h. einer Entdeckung gleichgestellt werden, denn der isolierte Bestandteil ist das Ergebnis technischer Verfahren zu seiner Identifizierung, Reinigung, Bestimmung und Vermehrung außerhalb des menschlichen Körpers, zu deren Anwendung nur der Mensch fähig ist und die die Natur selbst nicht vollbringen kann.
- (17) Zur Bestimmung der Tragweite des Ausschlusses von Pflanzensorten und Tierarten von der Patentierbarkeit empfiehlt es sich zu verdeutlichen, daß der Ausschluß diese Pflanzensorten und diese Tierarten als solche betrifft und daß er deshalb die Patentierbarkeit von Pflanzen oder Tieren, die durch ein Verfahren erzeugt werden, das zumindest in einer Verfahrensstufe im wesentlichen mikrobiologisch ist, nicht beeinträchtigt, gleichgültig an welchem biologischen Ausgangsmaterial dieses Verfahren angewandt wird.
- (18) Für die Bestimmung des Ausschlusses der im wesentlichen biologischen Verfahren zur Gewinnung von Pflanzen oder Tieren von der Patentierbarkeit sind der menschliche Eingriff und dessen Auswirkungen auf das Ergebnis in Betracht zu ziehen.
- (19) Das nationale Recht enthält für Patente Vorschriften zu den Kriterien der Patentierbarkeit und des Ausschlusses von der Patentierbarkeit, insbesondere Vorschriften, wonach für Erfindungen, deren Veröffentlichung oder Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstieße, kein Patent erteilt werden kann.
- (20) Es empfiehlt sich, diese Bezugnahme auf die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten in die Vorschriften der vorliegenden Richtlinie aufzunehmen, um besonders hervorzuheben, daß bestimmte An-

- wendungen biotechnologischer Erfindungen in manchen ihrer Ausführungen oder Folgen dagegen verstoßen können.
- (21) Ob ein solcher Verstoß vorliegt, ist in jedem Einzelfall im Wege einer Güterabwägung zu ermitteln, bei der der Nutzen der Erfindung einerseits und etwaige durch sie begründete Risiken sowie möglicherweise aus Grundwerten der Rechtsordnung abzuleitende Einwände andererseits gegenüberzustellen und zu bewerten sind.
- (22) Ferner ist es wichtig, in die Vorschriften der vorliegenden Richtlinie eine beispielhafte Auflistung der von der Patentierbarkeit ausgenommenen Erfindungen aufzunehmen, um so den nationalen Gerichten und Patentämtern die Bezugnahme auf die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten zu erläutern.
- (23) Diese verstärkte Berücksichtigung von sittlich-moralischen Gesichtspunkten bei der Prüfung der Patentierbarkeit biotechnologischer Erfindungen ist wegen des Gegenstands dieses Technikzweigs — lebende Materie — und der oftmals erheblichen Tragweite der zu prüfenden Erfindungen geboten. Sie ändert allerdings nichts am Charakter des Patentrechts als eines primär technischen Rechts und ersetzt nicht die rechtlichen Prüfungen, denen biotechnologische Erfindungen bereits im Stadium der Entwicklung oder im Stadium der Vermarktung, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit, zu unterziehen sind.
- (24) In Anbetracht der Bedeutung und des umstrittenen Charakters der durch die Keimbahntherapie aufgeworfenen völlig neuartigen Fragen ist es wichtig, die Methoden der Keimbahntherapie am Menschen unmißverständlich von der Patentierbarkeit auszunehmen.
- (25) Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität von Tieren, die Leiden oder körperliche Beeinträchtigungen der Tiere ohne wesentlichen Nutzen für den Menschen oder das Tier verursachen könnten, sowie mit Hilfe dieser Verfahren erzeugte Tiere sind von der Patentierbarkeit auszunehmen, wenn die Leiden oder körperlichen Beeinträchtigungen der Tiere in keinem Verhältnis zu dem verfolgten Zweck stehen.
- (26) Die Funktion eines Patents besteht darin, den Erfinder mit einem ausschließlichen, aber zeitlich begrenzten Nutzungsrecht zu belohnen und damit einen Anreiz für erfinderische Tätigkeit zu schaffen. Der Patentinhaber muß demnach berechtigt sein, die Verwendung patentierten selbstreplizierenden Materials unter solchen Umständen zu verbieten, die den Umständen gleichstehen, unter denen die Verwendung nicht selbstreplizierenden Materials verboten werden könnte, das heißt die Herstellung des patentierten Erzeugnisses selbst.
- (27) Es ist notwendig, eine erste Ausnahme von den Rechten des Patentinhabers vorzusehen, wenn Vermehrungsmaterial, in das die geschützte Erfindung Eingang gefunden hat, vom Patentinhaber oder mit seiner Zustimmung zum landwirtschaftlichen Anbau an einen Landwirt verkauft wird. Mit dieser Ausnahmeregelung soll dem Landwirt gestattet werden, sein Erntegut für spätere generative oder vegetative Vermehrung in seinem eigenen Betrieb zu verwenden. Das Ausmaß und die Modalitäten dieser Ausnahmeregelung sind auf das Ausmaß und die Bedingungen zu beschränken, die in der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates ⁽¹⁾ vorgesehen sind.
- (28) Von dem Landwirt kann nur die Vergütung verlangt werden, die im gemeinschaftlichen Sortenschutzrecht im Rahmen einer Durchführungsbestimmung zu der Ausnahme vom gemeinschaftlichen Sortenschutz festgelegt ist.
- (29) Der Patentinhaber kann jedoch seine Rechte gegenüber dem Landwirt geltend machen, der die Ausnahme mißbräuchlich nutzt, oder gegenüber dem Züchter, der die Pflanzensorte, in welche die geschützte Erfindung Eingang gefunden hat, entwickelt hat, falls dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (30) Eine zweite Ausnahme von den Rechten des Patentinhabers ist vorzusehen, um es Landwirten zu ermöglichen, geschütztes Vieh im eigenen Betrieb zur Vermehrung zu benutzen, um den Viehbestand zu erneuern.
- (31) Mangels gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen für die Züchtung von Tierarten sollten der Umfang und die Modalitäten dieser zweiten Ausnahmeregelung durch die nationalen Gesetze, Vorschriften und Verfahrensweisen geregelt werden.
- (32) Für den Bereich der Nutzung der auf gentechnischem Wege erzielten neuen Merkmale von Pflanzensorten muß in Form einer Zwangslizenz gegen eine Vergütung ein garantierter Zugang in einem Mitgliedstaat vorgesehen werden, wenn die Nutzung der Pflanzensorte, für welche die Lizenz beantragt wird, in bezug auf die betreffende Gattung oder Art im öffentlichen Interesse liegt und die Pflanzensorte einen bedeutenden technischen Fortschritt darstellt.
- (33) Für den Bereich der gentechnischen Nutzung neuer, aus neuen Pflanzensorten hervorgegangener pflanzlicher Merkmale, muß in Form einer Zwangslizenz gegen eine Vergütung ein garantierter Zugang vorgesehen werden, wenn die Nutzung der Erfindung, für welche die Lizenz beantragt wird, im öffentlichen Interesse geboten ist und die Erfindung einen bedeutenden technischen Fortschritt darstellt —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 227 vom 1. 9. 1994, S. 1.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Patentierbarkeit

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten schützen biotechnologische Erfindungen durch das nationale Patentrecht. Sie passen ihr nationales Patentrecht erforderlichenfalls an, um den Bestimmungen dieser Richtlinie Rechnung zu tragen.

(2) Die einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Kontrolle der Forschung und der Verwendung oder der Vermarktung ihrer Ergebnisse werden von dieser Richtlinie nicht berührt.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie ist

1. „*biologisches Material*“ jedes Material, das eine genetische Information enthält und sich selbst reproduzieren oder in einem biologischen System reproduziert werden kann;
2. „*mikrobiologisches Verfahren*“ jedes Verfahren, bei dem mikrobiologisches Material verwendet, ein Eingriff in mikrobiologisches Material durchgeführt oder mikrobiologisches Material hervorgebracht wird. Ein mehrstufiges Verfahren wird einem mikrobiologischen Verfahren gleichgestellt, wenn zumindest eine wesentliche Verfahrensstufe mikrobiologisch ist;
3. „*ein im wesentlichen biologisches Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren*“ ein Verfahren, das als Ganzes in der Natur vorkommt oder bei dem es sich nicht um mehr als ein herkömmliches Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren handelt.

Artikel 3

(1) Der menschliche Körper und seine Bestandteile in ihrem natürlichen Zustand gelten nicht als patentierbare Erfindungen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist der Gegenstand einer zur gewerblichen Anwendung geeigneten Erfindung, der einen aus dem menschlichen Körper isolierten oder auf andere Weise durch ein technisches Verfahren gewonnenen Bestandteil des menschlichen Körpers betrifft, patentierbar, selbst wenn der Aufbau dieses Bestandteils mit dem Aufbau eines natürlichen Bestandteils identisch ist.

Artikel 4

(1) Der Gegenstand einer Erfindung ist nicht allein deshalb nicht patentierbar, weil er aus biologischem Ma-

terial besteht, solches verwendet oder auf solches angewandt wird.

(2) Biologisches Material, einschließlich der Pflanzen und Tiere sowie Teile von Pflanzen und Tieren, die durch ein nicht im wesentlichen biologisches Verfahren gewonnen wurden, ist mit Ausnahme von Pflanzensorten und Tierarten als solchen patentierbar.

Artikel 5

Mikrobiologische Verfahren und durch diese Verfahren gewonnene Erzeugnisse sind patentierbar.

Artikel 6

Im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren sind nicht patentierbar.

Artikel 7

Verwendungen von Pflanzensorten oder Tierarten sowie Verfahren zu ihrer Züchtung sind mit Ausnahme der im wesentlichen biologischen Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren patentierbar.

Artikel 8

Der Gegenstand einer Erfindung betreffend biologisches Material kann nicht allein deshalb als eine Entdeckung oder als der Neuheit entbehrend angesehen werden, weil dieses Material bereits in der Natur vorhanden war.

Artikel 9

(1) Erfindungen, deren Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde, sind von der Patentierbarkeit ausgenommen; dieser Verstoß kann nicht allein daraus hergeleitet werden, daß die Verwertung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verboten ist.

(2) Im Sinne von Absatz 1 gelten als nicht patentierbar

- a) Methoden zur Therapie der menschlichen Keimbahn;
- b) Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität von Tieren, die geeignet sind, Leiden oder körperliche Beeinträchtigungen der Tiere ohne wesentlichen Nutzen für den Menschen oder das Tier zu verursachen, sowie die mit Hilfe dieser Verfahren erzeugten Tiere, wenn die Leiden oder körperlichen Beeinträchtigungen der Tiere in keinem Verhältnis zu dem verfolgten Zweck stehen.

KAPITEL II**Umfang des Schutzes***Artikel 10*

(1) Der Schutz eines Patents für biologisches Material, das aufgrund der Erfindung mit bestimmten Eigenschaften ausgestattet ist, umfaßt jedes biologische Material, das ausgehend von diesem biologischen Material durch generative oder vegetative Vermehrung in gleicher oder abweichender Form gewonnen wird und mit denselben Eigenschaften ausgestattet ist.

(2) Der Schutz eines Patents für ein Verfahren, das die Gewinnung eines aufgrund der Erfindung mit bestimmten Eigenschaften ausgestatteten biologischen Materials ermöglicht, umfaßt das mit diesem Verfahren unmittelbar gewonnene biologische Material und jedes andere mit denselben Merkmalen ausgestattete biologische Material, das durch generative oder vegetative Vermehrung in gleicher oder abweichender Form aus dem unmittelbar gewonnenen biologischen Material gewonnen wird. Dieser Schutz berührt nicht den in Artikel 4 Absatz 2 für Pflanzensorten und Tierarten als solche vorgesehenen Ausschluß von der Patentierbarkeit.

Artikel 11

Der Schutz, der durch ein Patent für ein Erzeugnis erteilt wird, das aus einer genetischen Information besteht oder sie enthält, erstreckt sich auf jedes Material vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 1, in das dieses Erzeugnis Eingang findet und in dem die genetische Information enthalten und ausgedrückt ist.

Artikel 12

Der in den Artikeln 10 und 11 vorgesehene Schutz erstreckt sich nicht auf biologisches Material, das durch generative oder vegetative Vermehrung von biologischem Material gewonnen wird, das im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats vom Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung in Verkehr gebracht wurde, wenn die generative oder vegetative Vermehrung notwendigerweise das Ergebnis der Verwendung ist, für die das biologische Material in Verkehr gebracht wurde, vorausgesetzt, daß das so gewonnene Material anschließend nicht für andere generative oder vegetative Vermehrung verwendet wird.

Artikel 13

(1) Abweichend von den Artikeln 10 und 11 beinhaltet der Verkauf von Vermehrungsmaterial durch den Inhaber eines Patents oder mit dessen Zustimmung an einen Landwirt zum landwirtschaftlichen Anbau dessen Befugnis, sein Erntegut für die generative oder vegetative Vermehrung durch ihn selbst im eigenen Betrieb zu verwenden, wobei Ausmaß und Modalitäten dieser Ausnahmeregelung denjenigen des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 entsprechen.

(2) Abweichend von den Artikeln 10 und 11 beinhaltet der Verkauf von Zuchtvieh durch den Inhaber eines Patents oder mit dessen Zustimmung an einen Landwirt dessen Befugnis, das geschützte Vieh selbst im eigenen Betrieb zur Vermehrung zu verwenden, um seinen Tierbestand zu erneuern.

(3) Das Ausmaß und die Modalitäten der in Absatz 2 vorgesehenen Abweichung werden durch die nationalen Gesetze, Vorschriften und Verfahrensweisen geregelt.

KAPITEL III**Zwangslizenzen wegen Abhängigkeit***Artikel 14*

(1) Kann ein Pflanzenzüchter ein Sortenschutzrecht nicht erhalten oder nutzen, ohne ein früher erteiltes Patent zu verletzen, so kann er beantragen, daß ihm gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung eine nichtausschließliche Zwangslizenz für die patentgeschützte Erfindung erteilt wird, soweit diese Lizenz zur Verwertung der zu schützenden Pflanzensorte erforderlich ist. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß der Patentinhaber, wenn eine solche Lizenz erteilt wird, zur Verwertung der geschützten Sorte Anspruch auf eine gegenseitige Lizenz zu angemessenen Bedingungen hat.

(2) Kann der Inhaber eines Patents für eine biotechnologische Erfindung diese nicht verwerten, ohne ein früher erteiltes Sortenschutzrecht zu verletzen, so kann er beantragen, daß ihm gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung eine nicht ausschließliche Zwangslizenz für die durch dieses Sortenschutzrecht geschützte Pflanzensorte erteilt wird. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß der Inhaber des Sortenschutzrechts, wenn eine solche Lizenz erteilt wird, zur Verwertung der geschützten Erfindung Anspruch auf eine gegenseitige Lizenz zu angemessenen Bedingungen hat.

(3) Die Antragsteller nach den Absätzen 1 und 2 müssen nachweisen, daß

a) sie sich vergebens an den Inhaber des Patents oder des Sortenschutzrechts gewandt haben, um eine vertragliche Lizenz zu erhalten;

b) die Nutzung der Pflanzensorte oder Erfindung, für die die Lizenz beantragt wird, im öffentlichen Interesse geboten ist und die Pflanzensorte oder die Erfindung einen bedeutenden technischen Fortschritt darstellt.

(4) Jeder Mitgliedstaat benennt die für die Erteilung der Lizenz zuständige Stelle oder zuständigen Stellen. Die Lizenz dient hauptsächlich der Versorgung des Marktes des Mitgliedstaates, der sie erteilt hat.

KAPITEL IV

Hinterlegung, Zugang und erneute Hinterlegung von biologischem Material*Artikel 15*

(1) Betrifft eine Erfindung biologisches Material, das der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist und in der Patentanmeldung nicht so beschrieben werden kann, daß ein Fachmann diese Erfindung danach ausführen kann, oder beinhaltet die Erfindung die Verwendung eines solchen Materials, so gilt die Beschreibung für die Anwendung des Patentrechts nur dann als ausreichend, wenn

- a) das biologische Material spätestens am Tag der Patentanmeldung bei einer anerkannten Hinterlegungsstelle hinterlegt wurde. Anerkannt sind zumindest die internationalen Hinterlegungsstellen, die diesen Status nach Artikel 7 des Budapester Vertrags vom 28. April 1977 über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für Zwecke von Patentverfahren (im folgenden „Budapester Vertrag“ genannt) erworben haben;
- b) die Anmeldung die einschlägigen Informationen enthält, die dem Anmelder bezüglich der Merkmale des hinterlegten biologischen Materials bekannt sind;
- c) in der Patentanmeldung die Hinterlegungsstelle und das Aktenzeichen der Hinterlegung angegeben sind.

(2) Das hinterlegte biologische Material wird durch Herausgabe einer Probe zugänglich gemacht:

- a) bis zur ersten Veröffentlichung der Patentanmeldung nur für Personen, die nach dem innerstaatlichen Patentrecht hierzu ermächtigt sind;
- b) von der ersten Veröffentlichung der Anmeldung bis zur Erteilung des Patents für jede Person, die dies beantragt, oder, wenn der Anmelder dies verlangt, nur für einen unabhängigen Sachverständigen;
- c) nach der Erteilung des Patents ungeachtet eines späteren Widerrufs oder einer Nichtigerklärung des Patents für jede Person, die einen entsprechenden Antrag stellt.

(3) Die Herausgabe erfolgt nur dann, wenn der Antragsteller sich verpflichtet, für die Dauer der Wirkung des Patents

- a) Dritten keine Probe des hinterlegten biologischen Materials oder eines daraus abgeleiteten Materials zugänglich zu machen und
- b) keine Probe des hinterlegten Materials oder eines daraus abgeleiteten Materials zu anderen als zu Versuchszwecken zu verwenden,

es sei denn, der Anmelder oder der Inhaber des Patents verzichtet ausdrücklich auf eine derartige Verpflichtung.

(4) Bei Zurückweisung oder Zurücknahme der Anmeldung wird der Zugang zu dem hinterlegten Material auf Antrag des Hinterlegers für die Dauer von zwanzig Jahren ab dem Tag der Patentanmeldung nur einem unabhängigen Sachverständigen erteilt. In diesem Fall findet Absatz 3 Anwendung.

(5) Die Anträge des Hinterlegers gemäß Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 4 können nur bis zu dem Zeitpunkt eingereicht werden, zu dem die technischen Vorarbeiten für die Veröffentlichung der Patentanmeldung als abgeschlossen gelten.

Artikel 16

(1) Ist ein nach Artikel 15 bei einer anerkannten Hinterlegungsstelle hinterlegtes biologisches Material nicht mehr zugänglich, so wird unter denselben Bedingungen wie denen des Budapester Vertrags eine erneute Hinterlegung des Materials zugelassen.

(2) Jeder erneuten Hinterlegung ist eine vom Hinterleger unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der bestätigt wird, daß das erneut hinterlegte biologische Material dasselbe wie das ursprünglich hinterlegte Material ist.

KAPITEL V

Beweislast*Artikel 17*

(1) Ist Gegenstand eines Patents ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses, so gilt bis zum Beweis des Gegenteils das gleiche Erzeugnis, das von einem anderen hergestellt worden ist, als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.

(2) Bei der Führung des Beweises des Gegenteils sind die berechtigten Interessen des Beklagten an der Wahrung seiner Herstellungs- und Betriebsgeheimnisse zu berücksichtigen.

KAPITEL VI

Schlußbestimmungen*Artikel 18*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 2000 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unmittelbar davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen

Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 19

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 20

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zum Schutz der Rechtsordnung und der außenwirtschaftlichen Interessen der Europäischen Gemeinschaft vor den Auswirkungen der Anwendung bestimmter Rechtsakte bestimmter Drittländer und von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen

(96/C 296/04)

KOM(96) 420 endg. — 96/0217(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 31. Juli 1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eines der Ziele der EG ist ein offenes System für den internationalen Handel und internationale Investitionen.

Bestimmte Drittländer haben oder werden voraussichtlich Gesetze, Verordnungen oder andere Rechtsakte erlassen, mit denen die Tätigkeit von natürlichen oder juristischen Personen geregelt werden soll, die der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften unterstehen.

Die extraterritoriale Anwendung dieser Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsakte stellt eine Verletzung des Völkerrechts dar.

Diese Gesetze und die darauf beruhenden und sich daraus ergebenden Maßnahmen, einschließlich Verordnungen und anderer Rechtsakte, gefährden die bestehende Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaft oder drohen diese zu gefährden und wirken sich nachteilig auf die außenwirtschaftlichen Interessen der Gemeinschaft und auf die Interessen natürlicher und juristischer Personen aus, die ihre Rechte gemäß den gemeinsamen

Einfuhr- und Ausfuhrverfahren ausüben, sowie auf den Grundsatz des freien Kapitalverkehrs zwischen der Gemeinschaft und Drittländern.

Unter diesen außergewöhnlichen Umständen müssen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene ergriffen werden, um die bestehende Rechtsordnung, die außenwirtschaftlichen Interessen der Gemeinschaft und die Interessen der natürlichen und juristischen Personen zu schützen, insbesondere durch Aufhebung, Neutralisierung, Blockierung oder anderweitige Bekämpfung der Auswirkungen der betreffenden ausländischen Rechtsakte.

Die Kommission sollte bei der Anwendung dieser Verordnung durch einen Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt werden.

Die Gemeinschaft trifft Maßnahmen, die die Verwirklichung der obengenannten Ziele fördern.

Der Vertrag sieht für den Erlass bestimmter Vorschriften dieser Verordnung keine anderen Befugnisse vor als die des Artikels 235 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Tragweite des Schutzes

Diese Verordnung dient dem Schutz vor der extraterritorialen Anwendung der im Anhang aufgeführten Gesetze und der darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen, einschließlich Verordnungen und

anderer Rechtsakte, und wirkt den Folgen der extraterritorialen Anwendung entgegen.

Auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags kann der Rat Gesetze dem Anhang hinzufügen oder aus dem Anhang streichen.

Artikel 2

Unterrichtung

Betroffene übermitteln der Europäischen Kommission⁽¹⁾ alle erhaltenen Informationen über die direkten oder indirekten Auswirkungen der in Artikel 1 genannten Gesetze oder Maßnahmen auf ihre wirtschaftlichen und finanziellen Interessen.

Artikel 3

Vertraulichkeit

Alle gemäß dieser Verordnung übermittelten Informationen werden ausschließlich für den vorgesehenen Zweck verwendet.

Vertrauliche Informationen oder Informationen, die auf vertraulicher Basis übermittelt werden, fallen unter das Berufsgeheimnis. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Übermittelnden gibt die Kommission sie nicht weiter.

Die Weitergabe derartiger Informationen ist erlaubt, wenn die Kommission dazu verpflichtet oder ermächtigt ist, insbesondere im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren. Bei der Weitergabe muß dem berechtigten Interesse des Betroffenen an der Nichtpreisgabe seiner Geschäftsgeheimnisse Rechnung getragen werden.

Dieser Artikel berührt nicht die Weitergabe allgemeiner Informationen durch die Kommission.

Artikel 4

Nichtanerkennung von Urteilen

Urteile von außergemeinschaftlichen Gerichten, denen die in Artikel 1 genannten Gesetze und Maßnahmen direkt oder indirekt zugrunde liegen, werden nicht anerkannt und sind nicht vollstreckbar.

Artikel 5

Nichteinhaltung

Niemand darf selbst, durch einen Vertreter oder andere Mittler aktiv oder durch bewußte Unterlassung Forderungen erfüllen oder Verbote befolgen oder Aufforde-

rungen ausländischer Gerichte nachkommen, die direkt oder indirekt auf den in Artikel 1 genannten Gesetzen oder Maßnahmen beruhen oder sich daraus ergeben.

Natürliche und juristische Personen können nach den Verfahren nach den Artikeln 7 und 8 ermächtigt werden, ganz oder teilweise Forderungen zu erfüllen oder Verbote zu befolgen, wenn die Nichterfüllung oder Nichtbefolgung ihre Interessen oder die der Gemeinschaft schwer schädigen würde.

Artikel 6

Erlangung von Schadenersatz

Jede natürliche oder juristische Person hat Anspruch auf Ersatz der Beträge, die an eine natürliche oder juristische Person gezahlt wurden, zu deren Gunsten ein Urteil eines Gerichts eines Nichtmitgliedstaats ergangen ist, sofern vor einem Gericht in der Gemeinschaft der Nachweis dafür erbracht wird, daß der Betrag aufgrund der in Artikel 1 genannten Gesetze und Maßnahmen gezahlt wurde.

Der Schadenersatz ist von natürlichen oder juristischen Personen zu leisten, zu deren Gunsten das Urteil ergangen ist, oder von jeder in der Gemeinschaft eingetragenen juristischen Person, die einer solchen natürlichen oder juristischen Person gehört oder von ihr kontrolliert wird⁽²⁾.

Artikel 7

Durchführungsbestimmungen

Zur Durchführung dieser Verordnung

- a) unterrichtet die Kommission den Rat regelmäßig über die Auswirkungen der in Artikel 1 genannten Gesetze, Verordnungen und anderen Rechtsakte und der sich daraus ergebenden Maßnahmen auf der Grundlage der gemäß dieser Verordnung erhaltenen Informationen und veröffentlicht jedes Jahr einen ausführlichen Bericht hierüber;
- b) erteilt die Kommission Genehmigungen unter den in Artikel 5 genannten Voraussetzungen;
- c) ergänzt oder streicht die Kommission gegebenenfalls Verweise auf Verordnungen oder andere Rechtsakte, die auf die im Anhang aufgeführten Gesetze zurückgehen und in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen;

⁽²⁾ Eine juristische Person in der Gemeinschaft

- „gehört“ einer anderen natürlichen oder juristischen Person, wenn sich mehr als 50 % des Kapitals in deren wirtschaftlichen Eigentum befinden;
- wird von einer anderen natürlichen oder juristischen Person „kontrolliert“, wenn diese befugt ist, die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu ernennen, oder wenn sie von Rechts wegen ihre Geschäftstätigkeit bestimmen kann.

⁽¹⁾ Die Informationen sind an folgende Adresse zu übermitteln: Europäische Kommission, Generaldirektion I, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel.

d) veröffentlicht die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* die Urteile, auf die Artikel 4 Anwendung findet.

Artikel 8

Zur Durchführung von Artikel 7 Buchstaben b) und c) wird die Kommission durch einen Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt.

In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung von Maßnahmen verschieben, die sie für einen Zeitraum von höchstens einem Monat vom Zeitpunkt der Unterrichtung ab beschlossen hat.

Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 9

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Jeder Mitgliedstaat legt die Strafen für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung fest. Diese Strafen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 10

Die Kommission und die Mitgliedstaaten unterrichten einander von den zur Durchführung dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen und übermitteln einander alle sonstigen sachdienlichen Informationen im Zusammenhang mit dieser Verordnung.

Artikel 11

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinschaft, einschließlich ihres Luftraums und in allen Luft- und Wasserfahrzeugen, die der Gerichtsbarkeit oder Kontrolle eines Mitgliedstaats unterstehen, sowie für alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die in der Gemeinschaft ansässig oder eingetragen sind.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ANDERE RECHTSAKTE

im Sinne des Artikels 1

LAND: VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Gesetze

1. „National Defense Authorization Act for Fiscal Year 1993“, Title XVII — Cuban Democracy Act of 1992, section 1706.
2. „Cuban Liberty and Democratic Solidarity Act“ of 1996.

Verordnungen

1.31 CFR (Code of Federal Regulations) Ch. V (7-1-95 edition) Part 515 — Cuban Assets Control Regulations, subpart E — Licenses, Authorizations and Statements of Licensing Policy.

Vorschlag für eine Verordnung (Euratom, EGKS, EG) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

(96/C 296/05)

KOM(96) 351 endg. — 96/0189(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 29. Juli 1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78h,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften^(*), nachstehend „Haushaltsordnung“, ist zu ändern, um insbesondere die Haushaltsführung der Organe zu verbessern.

Bei der Abwicklung der Mittelbindungen sind mitunter beträchtliche Verzögerungen festzustellen; es bedarf daher einer verstärkten Überwachung der noch nicht abgewickelten Mittelbindungen.

Die Weiterübertragung der Zeichnungsbefugnis ist strengstens zu kontrollieren; insbesondere ist die disziplinarrechtliche und gegebenenfalls finanzielle Verantwortlichkeit der Bediensteten vorzusehen, die Befugnisse ausgeübt haben, die ihnen nicht übertragen oder weiterübertragen worden sind, oder die nicht im Rahmen der ihnen ausdrücklich übertragenen Befugnisse tätig geworden sind.

Die Durchführung von Gemeinschaftsprogrammen im Wege der Auftragsvergabe muß durch Bestimmungen geregelt werden, welche die Transparenz der Vorgänge gewährleisten und das Verfahren zur buchmäßigen Erfassung erwirtschafteter Mittel, die zur Finanzierung der betreffenden Programme eingesetzt werden können, regeln.

Dem Finanzkontrolleur obliegt die Innenrevision in seiner Institution. Er ist daher zu konsultieren, wenn die Systeme zur Erstellung der Bestandsverzeichnisse und die von den Anweisungsbefugten eingesetzten Rechnungsführungssysteme geändert oder neue Systeme eingeführt werden. Ebenso ist ihm die Analyse der Haushaltsführung zu unterbreiten.

Den Erfordernissen der elektronischen Rechnungsführung ist Rechnung zu tragen.

Das Buchungssystem ist zu verbessern.

In die Haushaltsordnung sind Bestimmungen über die buchmäßige Erfassung der traditionellen Eigenmittel einzufügen, die gegenüber den anderen Eigenmitteln (MwSt. und BSP) besondere Merkmale aufweisen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die vom Organ eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen und die Mittelbindungen, die dem Finanzkontrolleur unterbreitet und im Zentralen Rechnungsführungssystem registriert werden, einander genau entsprechen. In den Fällen, in denen die Grundsatzbeschlüsse der Kommission als Mittelbindung gelten, sollte eine vertretbare Frist für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung eingeräumt werden.

Für den Fall, daß sich der Anweisungsbefugte über die Verweigerung des Sichtvermerks der Finanzkontrolle hinwegsetzt, sind zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs bestimmte Fristen vorzusehen.

Mit Blick auf die Zuverlässigkeitserklärung ist es unerlässlich, die bei den Bestandsverzeichnissen erforderliche Disziplin durch eine genaue Festlegung der Aufgaben des Anweisungsbefugten und des Rechnungsführers zu verstärken.

Es empfiehlt sich, das Verfahren der Mittelübertragung von Kapitel zu Kapitel im Rahmen des EAGFL, Garantie, dahingehend anzupassen, daß der Kommission eine zusätzliche Frist für die Vorlage ihrer Mittelbindungsanträge eingeräumt wird.

Titel IX der Haushaltsordnung ist an die Kriterien anzupassen, die hinsichtlich Transparenz, Veröffentlichung und Wettbewerb in den Richtlinien des Rates über das öffentliche Auftragswesen und in den von der Gemeinschaft unterzeichneten internationalen Übereinkommen niedergelegt sind —

(*) ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1; zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2335/95 des Rates vom 18. September 1995 (ABl. Nr. L 240 vom 7. 10. 1995, S. 12).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Haushaltsordnung wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(7) Bei rechtlichen Verpflichtungen, die für Maßnahmen eingegangen worden sind, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, ist ein Durchführungstermin festzulegen. Dieser Termin ist in den Mittelbindungsanträgen anzugeben und dem Begünstigten in geeigneter Form mitzuteilen. Mittelbindungen, die sechs Monate nach Überschreitung dieses Termins nicht abgewickelt sind, werden gemäß Artikel 7 Absatz 6 aufgehoben.“

b) In Absatz 7 wird ein vierter Unterabsatz angefügt:

„Die Anpassung des Termins erfolgt nach dem für den Mittelbindungsantrag geltenden Verfahren und ist dem Begünstigten durch einen Vertragszusatz oder auf eine andere, juristisch geeignete Art und Weise mitzuteilen.“

2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe a) erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— die Beträge, die Vorgängen entsprechen, die zum 31. Dezember praktisch abgeschlossen sind, für die jedoch noch keine Mittelbindung vorgenommen werden konnte, sind grundsätzlich bis zum 31. März zu binden;“.

b) Absatz 6 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Werden bei den Haushaltslinien, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird, in den Haushaltsjahren, die auf das Haushaltsjahr folgen, für das die Mittel in den Haushaltsplan eingesetzt worden sind, Mittelbindungen aufgehoben, weil die Durchführung der betreffenden Vorhaben ganz oder teilweise entfällt, so werden die entsprechenden Mittel in der Regel in Abgang gestellt. Rechtsgrundlos gezahlte Beträge sind zurückzufordern.“

3. Artikel 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird ein vierter Unterabsatz angefügt:

„Beamte oder Bedienstete, die Mittelbindungen oder Zahlungen anordnen, ohne dazu durch Befugnisübertragung oder -weiterübertragung ermächtigt zu sein, oder die außerhalb des Rahmens der ihnen ausdrücklich übertragenen Befugnisse tätig werden, können gemäß Titel V disziplinarisch belangt und gegebenenfalls zum Schadensersatz verpflichtet werden.“

b) Es wird folgender Absatz eingefügt:

„(4a) Gibt die Kommission die Durchführung bestimmter Programme in Auftrag, so müssen die entsprechenden Verträge Bestimmungen enthalten, welche die Transparenz der Vorgänge im Rahmen der Auftragsvergabe entsprechend den Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 139 gewährleisten.“

Erbringen die Zahlungen an den Auftragnehmer Zinseinnahmen, die zur Finanzierung der betreffenden Programme eingesetzt werden können, so wird wie folgt verfahren:

— die Zinserträge werden in regelmäßigen Zeitabständen, höchstens aber halbjährlich, eingefordert und im Einnahmenplan verbucht;

— gleichzeitig werden Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen in entsprechender Höhe im Ausgabenplan bei der Haushaltslinie eingestellt, bei der die ursprüngliche Ausgabe verbucht war.“

4. In Artikel 24 erhalten die Absätze 4 und 5 folgende Fassung:

„Der Finanzkontrolleur muß konsultiert werden, wenn die Buchungssysteme und die Systeme zur Erstellung der Bestandsverzeichnisse des Organs, dem er angehört, sowie Rechnungsführungssysteme für die Anweisungsbefugten eingeführt oder geändert werden. Er hat Zugang zu allen Daten dieser Systeme.“

Der Finanzkontrolleur nimmt die Kontrolle anhand der Ausgaben- und Einnahmenbelege sowie erforderlichenfalls an Ort und Stelle vor. Ihm obliegt die Innenrevision seiner Institution entsprechend den Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 139.“

5. In Artikel 25 wird nach dem vierten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt:

„Der Rechnungsführer ist bei der Einsetzung oder Änderung der von den Anweisungsbefugten verwendeten Rechnungsführungssysteme zu konsultieren, wenn die Daten dieser Systeme in das Zentrale Rechnungsführungssystem eingegeben werden. Auf Antrag wird ihm Zugang zu diesen Daten gewährt.“

6. Artikel 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Buchstabe f) gestrichen; die Buchstaben g) und h) werden zu f) und g).

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Abweichend von Artikel 4 werden die Preise der an die Gemeinschaften gelieferten Erzeugnisse und der ihr erbrachten Dienstleistungen, in denen Steuern enthalten sind, die von den Mitgliedstaaten aufgrund des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen erstattet werden, als Nettobeträge erfaßt.

Die Erstattungen der vorgenannten Steuern werden getrennt ausgewiesen.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden zu 4 bzw. 5 umnummeriert.

d) In Absatz 5, der zu Absatz 6 umnummeriert wird, werden die dort genannten Buchstaben g) und h) zu f) und g).

7. In Artikel 28 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 ist für die Eigenmittel nach Artikel 2 Absätze 1 und 2 des Beschlusses 94/728/EG des Rates, die von den Mitgliedstaaten zu bestimmten Fälligkeitsterminen abgeführt werden, kein Antrag erforderlich, bevor sie der Kommission von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden. Sie sind Gegenstand einer Einziehungsanordnung durch den zuständigen Anweisungsbefugten.

Für die Einnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des genannten Beschlusses erfolgt die Ausstellung der Einziehungsanordnungen auf der Grundlage der monatlichen Übersichten über die festgestellten Ansprüche, welche die Mitgliedstaaten der Kommission übermitteln.

Die Einziehungsanordnungen werden dem Finanzkontrolleur zwecks Erteilung des Sichtvermerks zugeleitet. Nach Erteilung des Sichtvermerks werden sie vom Rechnungsführer entsprechend den Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 139 registriert.“

8. Artikel 36 wird wie folgt geändert:

a) *Entfällt für die deutsche Fassung.*

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Beschlüsse der Kommission gemäß den Bestimmungen, die sie zur Gewährung finanzieller Hilfen im Rahmen der verschiedenen Fonds oder Maßnahmen ermächtigen, gelten unbeschadet des Artikels 99 als Mittelbindungen. Ausgenommen in den Fällen, in denen in Anwendung der vorgenannten Bestimmung andere Durchführungsfristen im Beschluß vorgesehen sind, decken diese Mittelbindungen die Gesamtkosten der entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen bis zum 31. Dezember des Jahres $n+1$ ab.

Während des im ersten Unterabsatz genannten Durchführungszeitraums wird jede vertraglich eingegangene Verpflichtung durch den Anwei-

sungsbefugten im Zentralen Rechnungsführungssystem erfaßt und auf die Mittelbindung gemäß Unterabsatz 1 angerechnet.

Nach Ablauf der Durchführungsfrist werden die nicht abgewickelten Mittelbindungen aufgehoben.

(3) Die Vorschriften für die Anwendung der Absätze 1 und 2 müssen die genaue buchmäßige Erfassung der Mittelbindungen und Auszahlungsanordnungen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf und die Überwachung der Entsprechung zwischen den einzelnen vertraglichen Verpflichtungen und der im Beschluß der Kommission vorgesehenen globalen Mittelbindung ermöglichen. Sie werden in den Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 139 festgelegt.“

9. In Artikel 39 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Verweigert der Finanzkontrolleur eines der Organe nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 den Sichtvermerk und hält der Anweisungsbefugte seinen Antrag aufrecht, so ist dieser Antrag binnen zwei Monaten nach der Verweigerung des Sichtvermerks der höchsten Stelle des betreffenden Organs zur Entscheidung vorzulegen.

Außer in Fällen, in denen die Verfügbarkeit der Mittel in Frage steht, kann sich die betreffende höchste Stelle durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf ihre alleinige Verantwortung über die Verweigerung des Sichtvermerks hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist rückwirkend zum Zeitpunkt der Verweigerung des Sichtvermerks auszuführen. Er ergeht spätestens am 15. Februar des Jahres $n+1$. Er wird dem Finanzkontrolleur mitgeteilt. Der Rechnungshof wird innerhalb eines Monats von diesen Beschlüssen unterrichtet.“

10. Artikel 44 dritter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— den zu zahlenden Betrag (in Ziffern und ausgeschrieben) in Ecu oder in Landeswährung; bei elektronisch übermittelten Zahlungsanweisungen an Banken jedoch müssen die Beträge nicht ausgeschrieben werden;“.

11. In Artikel 65 werden drei Absätze angefügt:

„Das System zur Aufstellung der Bestandsverzeichnisse, das der Anweisungsbefugte mit technischer Unterstützung und unter der technischen Aufsicht des Rechnungsführers einsetzt, muß dem Zentralen Rechnungsführungssystem alle Daten liefern, die zur Erstellung der Vermögensübersicht erforderlich sind.

Zu diesem Zweck werden die Bestandsverzeichnis- und Rechnungsführungssysteme so gestaltet, daß eine Entsprechung der jeweiligen Daten sowie die Überprüfbarkeit der Vorgänge vom Zeitpunkt des Erwerbs eines Gegenstands bis zu seiner Aussonderung gewährleistet ist.

Jedes Organ legt seine eigenen Vorschriften über die Erhaltung der in seinen Vermögensübersichten ausgewiesenen Gegenstände fest und bestimmt die dafür zuständigen Verwaltungsstellen.“

12. Artikel 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Haushaltskonten“ durch „Aufwands- und Ertragskonten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

„a) den Aufwands- und Ertragskonten, bei denen unterschieden wird zwischen:

— den Konten für Haushaltsausgaben und -einnahmen, die es erlauben, die Ausführung des Haushalts zu verfolgen und den Haushaltssaldo eines Jahres zu errechnen, und

— den Konten für nichtbudgetäre Ausgaben und Einnahmen, die mit ersteren zusammen die Ermittlung eines erweiterten Rechnungsergebnisses ermöglichen;“.

13. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 70a

Für die buchmäßige Erfassung der Wertminderung der Aktiva sind die in den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 139 enthaltenen Vorschriften über die Abschreibung und die Bildung von Rückstellungen maßgeblich.“

14. Artikel 79 erhält folgende Fassung:

„Spätestens am 1. März übermittelt jedes Organ der Kommission die zur Erstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht erforderlichen Angaben sowie einen Beitrag zur Analyse der Haushaltsführung gemäß Artikel 80; diese Informationen sind zuvor dem Finanzkontrolleur zu unterbreiten.“

15. In Artikel 104 Absatz 2 wird der Ausdruck „einen Monat“ durch den Ausdruck „21 Tage“ ersetzt.

16. In Artikel 109 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„Der Begünstigte legt der Kommission das Ergebnis der Auswertung der Angebote zusammen mit einem Vorschlag für die Vergabe des Auftrags zur Genehmigung vor. Er unterzeichnet die Aufträge, Verträge, Vertragszusätze und Kostenvoranschläge und setzt die Kommission hiervon in Kenntnis. Die Kommission nimmt gegebenenfalls für die einzelnen Aufträge, Vertragszusätze und Kostenvoranschläge Mittelbindungen nach den Verfahren gemäß Artikel 36 bis 39 vor. Diese Mittelbindungen werden gemäß Artikel 36 Absatz 2 Unterabsatz 2 auf die den Finanzierungsabkommen nach Artikel 106 Absatz 2 entsprechenden Mittelbindungen angerechnet.“

17. Artikel 112 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Titel IV findet dieser Abschnitt Anwendung auf die Fälle, in denen die Kommission im Rahmen der aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften finanzierten Außenhilfen Auftraggeberin bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen ist, die nicht unter die Richtlinien des Rates zur Koordinierung der Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen oder das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen im Rahmen der WTO fallen.“

18. Artikel 113 erhält folgende Fassung:

„Das Verfahren, das bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen, die zugunsten der Begünstigten von Außenhilfen aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden, anzuwenden ist, wird in dem Finanzierungsabkommen oder im Vertrag unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Grundsätze festgelegt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)

(96/C 296/06)

entsprechend Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 204 vom 25. Juli 1987, S. 1)

30. September und 1. Oktober 1996

Verordnung (EG) Nr./Beschluß	Partie	Maßnahme Nr.	Begünstigter	Produkt	Menge (t)	Lieferstufe	Zuschlagsempfänger	Ausschreibungspreis (ECU/t)
1784/96	A	1070 + 1071/95	Euroaid/. . .	LEPv	255	EMB	Besnier Bridel — Bourgbarré (F)	1 494,00
	B	1072 + 1082/95	Euroaid/Kuba	LENP	240	EMB	n.a.	(¹)
	C	1068/95	WFP/Ruanda	LEPv	136	DEST	Besnier Bridel — Bourgbarré (F)	1 811,00
	D	1083 + 1084/95	ONG/Algerien	LEPv	135	DEB	Besnier Bridel — Bourgbarré (F)	1 619,00
1785/96	A	1073 + 1081/95	Euroaid/. . .	SUB	360	EMB	Mutual Aid — Antwerpen (B)	337,96
17. 9. 1996	A	1090/95	Euroaid/Kuba	BPJ	95	EMB	n.a.	(¹)
23. 9. 1996	A	1096 + 1097/95	Euroaid/. . .	SUB	744	EMB	Mutual Aid — Antwerpen (B)	335,39
1791/96	A	1074/95	Euroaid/Kuba	HCOLZ	105	EMB	n.a.	(¹)

n.a. Die Lieferung wurde nicht zugeschlagen.

(¹) Die Ausschreibung ist eingestellt.

BLT:	Weichweizen	B:	Butter	HTOUR:	Raffiniertes Sonnenblumenöl
FBLT:	Weichweizenmehl	GMAI:	Maisgrieß	BPJ:	Rindfleisch im eigenen Saft
CBL:	Geschliffener Langkornreis	SMAI:	Feingrieß von Mais	CB:	Corned Beef
CBM:	Geschliffener mittelkörniger Reis	LENP:	Vollmilchpulver	COR:	Korinthen
CBR:	Geschliffener Rundkornreis	LDEP:	Teilentrahmtes Milchpulver	BABYF:	Babyfood
BRI:	Reisbruch	LEP:	Magermilchpulver	LHE:	Energiereiche Milch
FHAF:	Haferflocken	LEPv:	Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert	Lsub1:	Säuglingsmilchnahrung
FROF:	Schmelzkäse	CT:	Tomatenkonzentrat	Lsub2:	Kleinkindermilchnahrung
WSB:	Weizen-Soja-Mischung	CM:	Makrelenkonserven	PAL:	Teigwaren
SUB:	Zucker	BISC:	Eiweißhaltiges Gebäck	FEQ:	Ackerbohnen (Vicia Faba Equina)
ORG:	Gerste	BO:	Butteröl	FABA:	Puffbohnen (Vicia Faba Major)
SOR:	Sorghum	HOLI:	Olivenöl	SAR:	Sardinen
DUR:	Hartweizen	HCOLZ:	Raffiniertes Rapsöl	DEB:	Lieferung frei Löschhafen — gelöscht
GDUR:	Hartweizengrieß	HPALM:	Teilweise raffiniertes Palmöl	DEN:	Lieferung frei Löschhafen — ungelöscht
MAI:	Mais	HSOJA:	Raffiniertes Sojaöl	EMB:	Lieferung frei Verschiffungshafen
FMAI:	Maismehl			DEST:	Lieferung frei Bestimmungsort

Phare — Frachtterminal Olszyna

Im Rahmen des Phare-Programms der Europäischen Kommission für grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Polen und Deutschland 1994

Die Woiwodschaft Zielonogorski ruft Auftragnehmer, die den Bedingungen entsprechen sowie über entsprechende Erfahrung und Referenzen verfügen, zur Teilnahme an der internationalen öffentlichen Ausschreibung auf

Projekt Nr. PL 940201-03-L002

(96/C 296/07)

1. Projektumfang

Erdarbeiten, verkabelte MS- und NS-Versorgungsleitungen, fahrbarer Transformator, Wasserversorgungsnetz, Verlegen von isolierten Rohren für Zentralheizung und Warmwasser, Kanalzug für Telekommunikationskabel, Oberflächenwasser-Kanalisation, Schmutzwasserkanalisation, Chemikalienableitung, Kläranlage, Zufahrtsstraßen und starrer Belag für LkW-Parkplätze von starrem Belag, Straßen- und Parkplatzbeleuchtung, 3 dynamische LKW-Waagen, LkW-Waagen mit einem Fahrzeugboden, 1 Sanitätsgebäude, 3 Gebäude für die Vorkontrolle, 3 Gebäude für die Grenzkontrolle.

2. Teilnahme

Gleichrangig teilnahmeberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der durch das Phare-Programm geförderten Länder.

Die im Rahmen des auszuführenden Auftrages importierten Waren müssen aus einem der obengenannten Länder stammen.

3. Finanzierung der Arbeiten

Die Arbeiten werden von der Europäischen Union im Rahmen des Phare-Programms für grenzüberschreitende Zusammenarbeit 1994 sowie von der Polnischen Regierung unter Verwendung staatlicher Mittel mitfinanziert.

4. Erhalt der Ausschreibungsunterlagen und Auskünfte

Interessierte zulässige Bieter können weitere Auskünfte erhalten und die vollständigen Ausschreibungsunterlagen bei der unten genannten Anschrift erwerben, ab 8. 10. 1996 (10.00 - 14.00, Montag-Freitag), unter Vorlage des Einzahlungsbeleges einer nicht erstattungsfähigen Summe von 1 000 PLN + 22 % MwSt. bei:

Engineer Przedsiębiorstwo Konsultingowe, Bonenberg - Kiernozyski, Ogrodowa 6A/4 Str., 64-400 Gorzow Wlkp. Pomorski Bank Kredytowy S.A. II/o Gorzow, Kontonummer 362108-129873-136-61.

5. Kautions

Für sämtliche Angebote ist eine Kautions in Höhe von 100 000 ECU zu stellen, welche in Form einer Garantie oder eines Inhaberkreditbriefes eines Bank- oder Versicherungsunternehmens gemäß den „Anweisungen für Bieter“ einzureichen ist.

6. Einreichung von Angeboten

Das Angebot ist in englischer Sprache zu erstellen. Eine Übersetzung ins Polnische wäre willkommen. Angebote sind bis spätestens 19. 11. 1996 (11.00) Ortszeit bei folgender Anschrift einzureichen:

Urząd Wojewodzki, Podgorna 7 Str., PL-65-057 Zielona Gora, Tel. (48 68) 27 95 92, Telefax (48 68) 25 50 38, 25 64 78.

Die Angebote werden am 19. 11. 1996 um 13.00 Ortszeit in Anwesenheit der Bietervertreter geöffnet.

Phare — Programm für nationales Verkehrswesen

(96/C 296/08)

Am 28.11.1995 stimmte die Kommission dem Programm 1995 für nationales Verkehrswesen für Albanien zu, im Rahmen des Phare-Programms.

Der Beitrag der Europäischen Gemeinschaften beläuft sich auf maximal 16 000 000 ECU der Haushaltslinie B7-6000 für dieses Programm, das bis zum 31.12.1999 vollständig umzusetzen ist.

Die wesentlichen Komponenten des Programms sind folgende:

Komponente 1

Verkehr - Straßen 12 500 000 ECU

Investition im Rahmen der Kofinanzierung mit EIB für die Verbesserung des Ost-West-Straßenkorridors (Dures-Rroghozine-Elbasan und Pogradec-Kapsthice). Phare-Komponenten beinhalten die Überwachung und die Kofinanzierung der Arbeiten.

Ausschreibende Stelle: PMU at the Ministry of Public Works, Planning and Tourism, Sheski Skenderbej, AL-Tirana, Tel./Telefax (355 42) 349 55.

Komponente 2

Verkehr - maritim 500 000 ECU

Investition im Rahmen der Kofinanzierung mit EIB für den Fährenterminal im Hafen von Durres.

Ausschreibende Stelle: PMU at the Ministry of Public Works, Planning and Tourism, Sheski Skenderbej, AL-Tirana, Tel./Telefax (355 42) 349 55.

Komponente 3

Verkehr - Straßen- & Eisenbahnverkehr 1 000 000 ECU

Präinvestitionsstudien.

Ausschreibende Stelle: PMU at the Ministry of Public Works, Planning and Tourism, Sheski Skenderbej, AL-Tirana, Tel./Telefax (355 42) 349 55.

Komponente 4

Verkehr - Luft-, Straßen- & Eisenbahnverkehr
500 000 ECU

Fachunterstützung bei der Verwaltung des Verkehrsreichs.

Ausschreibende Stelle: PMU at the Ministry of Public Works, Planning and Tourism, Sheski Skenderbej, AL-Tirana, Albania, Tel./Telefax (355 42) 349 55.

Komponente 5

Verkehr 700 000 ECU

Programmverwaltung, Rechnungsprüfung, Kontrolle und Auswertung.

Ausschreibende Stelle: PMU at the Ministry of Public Works, Planning and Tourism, Sheski Skenderbej, AL-Tirana, Tel./Telefax (355 42) 349 55.

Weitere Auskünfte zu diesem Programm sind auf drei Wegen erhältlich: beim Phare-Internet-Dienst unter

<http://europa.eu.int/en/comm/dg1a/phare.html>

(dieser Dienst bietet regelmäßig aktualisierte Informationen zum Programm); direkt bei den zuständigen Stellen oder, für Nicht-Internet-Benutzer, auf Anfrage bei der DGIA-Informationseinheit - Phare, die per Telefax zu erreichen ist, unter (32-2) 299 17 77.

Interessenbekundungen sind in dieser Phase noch nicht vorzubereiten. Vorankündigungen zu den Ausschreibungen werden vom Phare-Internet-Dienst veröffentlicht unter:

<http://europa.eu.int/en/comm/dg1a/phare.html>

Die Informationen sind ebenfalls bei den Büros der Info-Euro erhältlich.

Gemäß den Vorschriften für Phare-Aufträge unterliegt nur ein Teil dieses Programms beschränkten Ausschreibungen.

Phare — Programm für grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Griechenland und Italien

(96/C 296/09)

Am 22. 8. 1995 und am 17. 11. 1995 stimmte die Kommission dem Programm für grenzüberschreitende Zusammenarbeit 1995 für Albanien mit Griechenland und Italien zu, jeweils im Rahmen des Phare-Programms.

Der Beitrag der Europäischen Gemeinschaften beläuft sich auf maximal 18 000 000 ECU der Haushaltslinie B-6020 für dieses Programm, das bis zum 31. 7. 1998 vollständig umzusetzen ist.

Die wesentlichen Komponenten des Programms sind folgende:

Komponente 1

Verkehr - Straßen 6 800 000 ECU

Verbesserung der Straßeninfrastruktur zwischen Kakavija und Girokaster.

Ausschreibende Stelle: PMU at the Ministry of Public Works, Planning and Tourism, Sheski Skenderbej, AL-Tirana, Tel./Telefax (355 42) 349 55.

Komponente 2

Verkehr - Straßen 3 500 000 ECU

Verbesserung der Straßeninfrastruktur (Strecke Rroghozine-Fier-Vlore).

Ausschreibende Stelle: PMU at the Ministry of Public Works, Planning and Tourism, Sheski Skenderbej, AL-Tirana, Tel./Telefax (355 42) 349 55.

Komponente 3

Verkehr - maritim 4 000 000 ECU

Verbesserung der Hafeninfrastruktur in Vlore.

Ausschreibende Stelle: PMU at the Ministry of Public Works, Planning and Tourism, Sheski Skenderbej, AL-Tirana, Tel./Telefax (355 42) 349 55.

Komponente 4

Telekommunikation 1 700 000 ECU

Technische und Durchführbarkeitsstudie sowie Investition für eine Lichtwellenleiterkabelverbindung im Rahmen des Adria-1-Programms.

Ausschreibende Stelle: PMU at the Ministry of Public Works, Planning and Tourism, Sheski Skenderbej, AL-Tirana, Tel./Telefax (355 42) 349 55.

Komponente 5

Wirtschaftliche Entwicklung 1 100 000 ECU

Einrichtung von Infrastrukturdiensten im vorgeschlagenen Industriegebiet von Durres.

Ausschreibende Stelle: PMU at the Ministry of Public Works, Planning and Tourism, Sheski Skenderbej, AL-Tirana, Tel./Telefax (355 42) 349 55.

Komponente 6

Implementation, Verwaltung 900 000 ECU

Regionale Entwicklungsstudie, Programmverwaltung, Rechnungsprüfung, Kontrolle und Bewertung.

Ausschreibende Stelle: PMU at the Ministry of Public Works, Planning and Tourism, Sheski Skenderbej - Tirana - Albania, Tel./Telefax (355 42) 349 55.

Weitere Auskünfte zu diesem Programm sind auf drei Wegen erhältlich: beim Phare-Internet-Dienst, unter

<http://europa.eu.int/en/comm/dg1a/phare.html>

(dieser Dienst bietet regelmäßig aktualisierte Informationen zum Programm); direkt bei den zuständigen Stellen oder, für Nicht-Internet-Benutzer, auf Anfrage bei der DGIA-Informationseinheit - Phare, die per Telefax zu erreichen ist, unter (32-2) 299 17 77.

Interessenbekundungen sind in dieser Phase noch nicht vorzubereiten. Vorankündigungen zu den Ausschreibungen werden vom Phare-Internet-Dienst veröffentlicht, unter:

<http://europa.eu.int/en/comm/dg1a/phare.html>

Die Informationen sind ebenfalls bei den Büros der Euro-Info erhältlich.

Gemäß den Vorschriften für Phare-Aufträge unterliegt nur ein Teil dieses Programms beschränkten Ausschreibungen.

Phare — Verkehrsprogramm

(96/C 296/10)

Am 17. 11. 1995 stimmte die Kommission dem Verkehrsprogramm 1995 für Bulgarien zu, im Rahmen des Phare-Programms.

Der Beitrag der Europäischen Gemeinschaften beläuft sich auf maximal 20 000 000 ECU der Haushaltslinie B7-6000 für dieses Programm, das bis zum 30. 6. 1999 vollständig umzusetzen ist.

Die wesentlichen Komponenten des Programms sind folgende:

Komponente 1

Kopenhagener Kofinanzierung für die Umstrukturierung der Eisenbahn 15 000 000 ECU

Technische Unterstützung; Lieferung der Signal- und Telekommunikationsausrüstung.

Ausschreibende Stelle: Phare PMU in Ministry of Transport, 9 Vasil Levski Street, BG-1000 Sofia, Tel. (359-2) 981 21 32/88 12 03/87 05 93; Telefax (359-2) 981 21 32/88 50 94/87 05 93.

Komponente 2

Technische Unterstützung für den Stadtverkehrsbereich von Sofia 1 900 000 ECU

Beratung und Schulung in folgenden Bereichen: Verkehrsverwaltung, Verbesserung der Straßenbahninfrastruktur, Politik und Verwaltung des öffentlichen Verkehrsbereichs; Organisation, Verwaltung und Betrieb des Stadtverkehrsbetriebs Sofia; eventuell auch: Beratung für einen Verkehrsentwicklungsplan, Lieferung von Ausrüstung.

Ausschreibende Stelle: Phare PMU in Ministry of Transport, 9 Vasil Levski Street, BG-1000 Sofia, Tel. (359-2) 981 21 32/88 12 03/87 05 93; Telefax (359-2) 981 21 32/88 50 94/87 05 93.

Komponente 3

Fachlicher Beistand zur Unterstützung der Europäischen Integration 3 100 000 ECU

Beratung und Schulung für folgende Bereiche: Annäherung der Gesetzgebung für den Verkehrsbereich an europäische Normen; Einführung einer solchen Gesetzgebung und solcher Normen; möglicher Computeranschluß für ein Straßeninstandhaltungs- und -verwaltungssystem; Vorbereitung von Präinvestitionsstudien; Unterstützung für das Maritime Schulungszentrum, Varna; Management der Phare-Verwaltungseinheiten.

Ausschreibende Stelle: Phare PMU in Ministry of Transport, 9 Vasil Levski Street, BG-1000 Sofia, Tel. (359-2) 981 21 32/88 12 03/87 05 93; Telefax (359-2) 981 21 32/88 50 94/87 05 93.

Weitere Auskünfte zu diesem Programm sind auf drei Wegen erhältlich: beim Phare-Internet-Dienst, unter

<http://europa.eu.int/en/comm/dg1a/phare.html>

(dieser Dienst bietet regelmäßig aktualisierte Informationen zum Programm); direkt bei den zuständigen Stellen oder, für Nicht-Internet-Benutzer, auf Anfrage bei der DGIA-Informationseinheit - Phare, die per Telefax zu erreichen ist unter (32-2) 299 17 77.

Interessenbekundungen sind in dieser Phase noch nicht vorzubereiten. Vorankündigungen zu den Ausschreibungen werden vom Phare-Internet-Dienst veröffentlicht unter:

<http://europa.eu.int/en/comm/dg1a/phare.html>

Die Informationen sind ebenfalls bei den Büros der Euro-Info erhältlich.

Gemäß den Vorschriften für Phare-Aufträge unterliegt nur ein Teil dieses Programms beschränkten Ausschreibungen.

Phare — Landwirtschaftsprogramm

(96/C 296/11)

Am 28. 11. 1995 stimmte die Kommission dem Landwirtschaftsprogramm 1996 für Bulgarien im Rahmen des Phare-Programms zu.

Der Beitrag der Europäischen Gemeinschaften beläuft sich auf höchstens 5 000 000 ECU der Haushaltslinie B7-6000 für dieses Programm, das bis zum 31. 12. 1997 vollständig umzusetzen ist.

Die wesentlichen Komponenten des Programms sind folgende:

Komponente 1

Technische Hilfe zur Gestaltung der Landwirtschaftspolitik 600 000 ECU

Beratung und Schulung der Beamten des bulgarischen Ministeriums und anderer, die für wesentliche Maßnahmen zur landwirtschaftlichen Reform und europäischen Integration verantwortlich sind.

Ausschreibende Stelle: Phare PMU in Ministry of Agriculture and Food Industry, 55 Christo Botov Blv., BG-1000 Sofia, Tel. (359-2) 981 61 63/981 69 55/88 51 98; Telefax (359-2) 54 32 62.

Komponente 2

Technische Hilfe zur Harmonisierung der Gesetzgebung und der Vorschriften zur Qualitätskontrolle 2 000 000 ECU

Technische Hilfe ist zu erbringen zur Unterstützung des Nationalen Veterinärdienstes, des Nationalen Dienstes für Pflanzenschutz, Quarantäne und Agrochemikalien, der Nationalen Kontrollabors für Getreide und Futtergetreide und für Freilandversuche und Saatkontrolle bei der fortschreitenden Anpassung an EU-Normen.

Ausschreibende Stelle: Phare PMU in Ministry of Agriculture and Food Industry, 55 Christo Botov Blv., BG-1000 Sofia, Tel. (359-2) 981 61 63/981 69 55/88 51 98; Telefax (359-2) 54 32 62.

Komponente 3

Technische Hilfe für institutionelle Entwicklung/Stärkung 1 800 000 ECU

Technische Hilfe bei der nationalen Umsetzung des Bodeninformationssystems, zu dem 1995 ein Pilotprojekt durchgeführt wurde; weitere Stärkung des Nationalen Beratungsdienstes; und Entwicklung von Marktinformations- und anderen unterstützenden Systemen für den privaten landwirtschaftlichen Markt zur effektiveren Produktion, Entwicklung von Vermarktungsmöglichkeiten und Einhaltung von Exportqualitätsnormen.

Ausschreibende Stelle: Phare PMU in Ministry of Agriculture and Food Industry, 55 Christo Botov Blv., BG-1000 Sofia, Tel. (359-2) 981 61 63/981 69 55/88 51 98; Telefax (359-2) 54 32 62.

Komponente 4

Programmumsetzung 600 000 ECU

Technische Hilfe und Unterstützung für MAFI bei der Umsetzung des Programms gemäß den Zielstellungen und Verfahren der Kommission.

Ausschreibende Stelle: Phare PMU in Ministry of Agriculture and Food Industry, 55 Christo Botov Blv., BG-1000 Sofia, Tel. (359-2) 981 61 63/981 69 55/88 51 98; Telefax (359-2) 54 32 62.

Weitere Informationen zu diesem Programm sind auf drei Wegen erhältlich: beim Phare-Internet-Dienst unter

<http://europa.eu.int/en/comm/dg1a/phare.html>

(dieser Dienst bietet regelmäßig aktualisierte Informationen zum Programm); direkt bei den zuständigen Stellen oder, für Nicht-Internet-Benutzer, auf Anfrage von der GDIA Informationseinheit - Phare, die per Telefax zu erreichen ist unter (32-2) 299 17 77.

Interessenbekundungen sind in dieser Phase noch nicht vorzubereiten. Vorankündigungen für Ausschreibungen werden vom Phare-Internet-Dienst veröffentlicht unter:

<http://europa.eu.int/en/comm/dg1a/phare.html>

Die Informationen sind ebenfalls bei den Büros der Euro-Info erhältlich.

Gemäß den Vorschriften für Phare-Aufträge unterliegt nur ein Teil dieses Programms beschränkten Ausschreibungen.

Programm für die Entwicklung des Bildungssektors in Bulgarien

(96/C 296/12)

Am 28. 11. 1995 genehmigte die Kommission das Programm, dessen Ziel die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Reform mittels der Entwicklung von allgemeiner und beruflicher Bildung, Wissenschaft und Technik ist. Der Beitrag der Europäischen Gemeinschaft beläuft sich auf höchstens 9 000 000 ECU der Haushaltlinie B7-6000 für dieses Programms, das bis Ende 1998 vollständig umzusetzen ist. Die ausführende Stelle ist das bulgarische Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Technik.

Die wesentlichen Komponenten dieses Programms setzen sich wie folgt zusammen:

Komponente 1: 5 100 000 ECU

Reform und Entwicklung des Bereichs allgemeine und berufliche Bildung.

Beratung, (Lehrer-) Ausbildung, Unterstützung und Bereitstellung der geeigneten Ausstattung sowie anderen pädagogischen Materials zur weiteren Entwicklung der Lehrpläne für die allgemeine und berufliche Bildung in Bereichen, die für die bulgarische Wirtschaft von entscheidender Bedeutung sind; die progressive Einführung von Institutionen, die für die Normierung und Bewertung des beruflichen Bildungssektors verantwortlich sind; die Einführung einer berufsweisenden Einrichtung für Studenten und Auszubildende; die Entwicklung einer nationalen Politik betreffend die allgemeine und berufliche Bildung und die Verbesserung von Techniken für den Fremdsprachenunterricht, insbesondere für Sprachen, die für die Entwicklung der nationalen Wirtschaft von besonderer Bedeutung sind.

Komponente 2: 2 500 000 ECU

Beratung, Ausbildung, Unterstützung, spezifische Projektfinanzierung und Bereitstellung der geeigneten Ausstattung sowie anderer Materialien, die einen weiteren Fortschritt ermöglichen, um modernisierte Normen finanzieller Verwaltung im Bereich Weiterbildung zu erreichen; die Komponente beinhaltet entwicklungsbezogene Ausbildung des Personals sowie die Ausarbeitung eines Verwaltungsinformationssystems.

Komponente 3

Beratung, Ausbildung und Bereitstellung der geeigneten Ausstattung und anderen Materials für die Entwicklung

und Verwaltung der wissenschafts- und technologiebezogenen Politik in Bulgarien, einschließlich der Einrichtung von Informationszentren und Vorschlägen betreffend die Verbesserung nationaler technologischer Entwicklungseinheiten.

Komponente 4: 500 000 ECU

Die Ausführung von Durchführbarkeitsstudien in wichtigen Bereichen innerhalb des Verwaltungsbereichs des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Technik, nämlich:

- die Entwicklung von Programmen zur Reduktion von Schulabgängern ohne Abschluß;
- Beschreibung der Erfordernisse und Mechanismen der Akkreditierung von Institutionen für Weiterbildung mittels einer Nationalen Agentur für Bewertung und Akkreditierung;
- das Potential und die Eignung für die Entwicklung eines Netzwerks für Wissenschaftszentren in Bulgarien.

Komponente 5: 430 000 ECU

Technische Unterstützung, Ausbildung und Ausstattung für die Programmumsetzung.

Weitere Auskünfte zu diesem Programm sind auf drei Wegen erhältlich: beim Phare-Internet-Dienst unter: <http://europa.eu.int/en/comm/dg1a/phare.html> (dieser Dienst bietet regelmäßig aktualisierte Informationen zum Programm); direkt bei der zuständigen Stelle oder, für Nicht-Internet-Benutzer, auf Anfrage von der DGIA-Informationseinheit - Phare, die per Telefax zu erreichen ist unter (32-2) 299 17 77.

Interessenbekundungen sind in dieser Phase noch nicht vorzubereiten. Vorankündigungen für Ausschreibungen werden vom Phare-Internet-Dienst veröffentlicht, unter: <http://europa.eu.int/en/comm/dg1a/phare.html>

Die Informationen sind ebenfalls bei den Büros der Euro-Info erhältlich.

Gemäß den Vorschriften für Phare-Aufträge unterliegt nur ein Teil dieses Programms beschränkten Ausschreibungen.

Operationelles Länderprogramm, Ungarn 1996

(96/C 296/13)

Am 26.7.1996 stimmte die Kommission dem Operationellen Länderprogramm für Ungarn im Rahmen des Phare-Programms zu.

Der Beitrag der Europäischen Gemeinschaft beläuft sich auf maximal 80 000 000 ECU der Haushaltslinie B7-5000 für dieses Programm, das bis 12/1999 umzusetzen ist.

Die wesentlichen Komponenten des Programms sind folgende:

Konzentrationsgebiet 1

Europäische Integration: 18 500 000 ECU.

Allgemeine Unterstützung für die europäische Integration (15 500 000 ECU).

Schwerpunkt dieses Programms ist:

- a. die Annäherung ungarischer Gesetze an die Rechtsstruktur der Europäischen Union, Vorbereitung Ungarns für die Integration in den Binnenmarkt (Einführung des Programms für Gesetzesannäherung, Übersetzungsaktivitäten, Rechtsinformationen, Bildung neuer Verwaltungsstrukturen, Studien über die Auswirkungen des Annäherungsprozesses);
- b. die Vorbereitung der Öffentlichkeit zum Beitritt (europäische Informationsverbreitung und Einrichtung eines europäischen Informationsnetzwerks, Schulung spezieller Zielgruppen hinsichtlich europäischer Themen, Schulung von Beamten, Entwicklung von europäischen Studienzentren, Bildung und Schulung betreffend EU-Themen, Schaffung von Forschungseinrichtungen, Informationsverbreitung, Bewertung der Auswirkungen);
- c. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Ungarn und der EU betreffend „Dritthemen“ (Verbesserung der Grenzkontrolle, Finanzkontrolle sowie Konsular- und Migrationstätigkeiten);
- d. die Umsetzung einer Forschungsstrategie.

Ausschreibende Stelle: Ministry of Foreign Affairs, PAO: Mr Iván Udvardi, Tel. (36-1) 201 95 30, Telefax (36-1) 202 13 39.

Strategische Verwaltung des Modernisierungsprogramms: 3 000 000 ECU.

Unterstützung der ungarischen Regierung bei der Umsetzung des Modernisierungsprogramms, um die erfolgreiche Integration der ungarischen Wirtschaft in die der Europäischen Union und anderer westlichen Märkte zu erleichtern.

Cabinet of the Prime Minister, Dr Peter Rajcsanyi, Tel. (36-1) 270 44 42, Telefax (36-1) 267 00 53.

Konzentrationsgebiet 2

Wirtschaftliche Umstrukturierung: 46 500 000 ECU.

Privatisierung und Umstrukturierung: 25 000 000 ECU.

Das Programm ist in eine Komponente der technischen und eine der finanziellen Unterstützung unterteilt (HYFERP).

Die Komponente technischer Unterstützung dient zur Finanzierung von drei Beratungsarten; entweder fachmännische Beratung bei der Sanierung der Unternehmen, um diese auf die Privatisierung vorzubereiten, oder externe Beratung, die direkte Unterstützung für Privatisierungstransaktionen bietet, z.B. Rechtsberatung, Bewertung von Unternehmen usw. oder - für eine begrenzte Anzahl - allgemeinere Unterstützung der Tätigkeiten der APV Rt., Hauptinhaber staatlicher Unternehmen und Privatisierungsagentur für Vertriebs- und Kommunikationsberater, Unterstützung der internen Kontrollfunktion. All diese Tätigkeiten setzen jene direkt fort, die gegenwärtig im Rahmen der Programme 1994 und 1995 für die Unterstützung der Privatisierung unternommen werden.

Die Unterstützung zur Kofinanzierung (HYFERP) bietet Kofinanzierung, um sowohl die Umstrukturierung von Unternehmen als auch die folgende Privatisierung zusammen mit finanziellen Mittlern wie der Ungarischen Bank für Investitionen und Entwicklung (MBFB) zu erleichtern. Kandidaten für finanzielle Unterstützung befinden sich höchstwahrscheinlich im Besitz von APV Rt., MBFB oder staatlichen Banken. Bei den betreffenden Unternehmen handelt es sich höchstwahrscheinlich um große industrielle Komplexe, die eine gemeinsame Vielzahl von Problemen haben, welche tiefgreifende und leichte Umstrukturierungsmaßnahmen erfordern. Ein Eingreifen seitens HYFERP würde normalerweise von konkreten Umstrukturierungsmaßnahmen begleitet werden.

Ausschreibende Stelle: Hungarian State Holding & Privatization Company (APV Rt) & Ministry of Industry and Trade, Mr Attila Lascsik, Tel. (36-1) 267 66 34, Telefax (36-1) 267 66 35, Dr Barnabas Fáy, Tel. (36-1) 118 12 37, Telefax (36-1) 118 12 37.

SME Entwicklung: 8 500 000 ECU.

Verbesserung der Umgebung des privaten KMU-Sektors mittels:

- a. der Unterstützung eines lokalen Netzwerks für Unternehmensagenturen;
- b. der Einrichtung eines nationalen Unterstützungsprogramms für Bildung, Schulung und Forschung, Unterstützung für Kammern und Geschäftsverbände sowie

Unterstützung für die Entwicklung der Kommunikation und der Netzwerkaktivitäten zwischen Körperschaften;

- c. der Erstellung von Finanzplänen in Form von kontinuierlicher Unterstützung der Mikrokreditregelung, des Darlehensprogramms und der konvertiblen Darlehensregelung, zusammen mit dem Entwurf und der Entwicklung neuer Finanzinstrumente, hauptsächlich für die Bedürfnisse der KMU.

Ausschreibende Stelle: Hungarian Foundation for Enterprise Promotion, Mr Lajos Kustos, Tel. (36-1) 203 03 48/203 03 60, Telefax (36-1) 203 03 77.

- a. das landesweite regionale Entwicklungssystem. Phare bietet dem Ministerium für Umwelt und Regionalpolitik Unterstützung betreffend die anfallenden Tätigkeiten bezüglich der institutionellen Einrichtung auf einzelstaatlichem Niveau und die Ausarbeitung eines nationalen Konzepts für regionale Entwicklung und Umsetzungsverordnungen in Verbindung mit dem Gesetz für regionale Entwicklung.

Erarbeitung eines regionalen Entwicklungsplans. Dieser Plan, der als nationales Rahmenwerk für regionale Entwicklung dient, ist auf der Grundlage eines nationalen Entwicklungskonzepts zu erstellen sowie von Beiträgen einzelstaatlicher, regionaler und lokaler Behörden.

Phare unterstützt die Einrichtung des Systems zur Ausarbeitung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen und des Plans.

Einrichtung von regionalen Entwicklungsprogrammen sowie von Programmen zur Entwicklung der Verwaltungsbezirke.

Programme zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Verwaltungsbezirke werden von den Ausschüssen und Agenturen für die Entwicklung der Verwaltungsbezirke erstellt. Phare unterstützt die Bildung von Institutionen und die Ausarbeitung von Methodologien, die für die Erstellung der Entwicklungsprogramme für Verwaltungsbezirke nötig sind sowie für die geeignete Verteilung der dezentralisierten Fonds.

- b. Die Einrichtung von Pilot-Fonds in 2 Regionen, auf deren Grundlage die Entwicklungsfonds auf regionaler bzw. Verwaltungsbezirksebene verteilt werden. Diese werden für Projekte für die wirtschaftliche Entwicklung verwendet, die den vereinbarten Kriterien für Prioritäten und Verfahren für die Verteilung entsprechen. Die Fonds dienen der Beschleunigung des wirtschaftlichen Fortschritts der 2 betroffenen Regionen und bilden gleichzeitig Pilotmaßnahmen im Rahmen der Förderung des neuen regionalen Entwicklungssystems.

Ausschreibende Stelle: Ministry of Environment & Regional Policy, PAO: Mr Péter Szalo, Tel. (36-1) 201 45 72; 201 45 17; 201 41 33; Telefax (36-1) 201 11 62.

Handel und Investitionen: 3 000 000 ECU.

Institutionelle Entwicklung mittels eines Schulungsprogramms, einer Maßnahme für Öffentlichkeitsarbeit, der weiteren Entwicklung des ITDH-Informations- und Datensystems, der Schaffung der Vorbedingungen für eine ausreichend große Anzahl von proaktiven Initiativen für die Investitionsförderung und die Handelsentwicklung.

Ausschreibende Stelle: The Hungarian Investment & Trade Development Agency, PAO: Dr Ödön Kiraly, Tel. (36-1) 118 19 97, Telefax (36-1) 118 05 24.

Konzentrationsgebiet 3

Infrastruktur: 15 000 000 ECU.

Verkehr: 7 000 000 ECU.

Phare kofinanziert die Errichtung eines neuen intermodalen Terminals im Süden der Hauptstadt, Budapest, und bietet technische Unterstützung für die Umstrukturierung der ungarischen Eisenbahn mittels eines umfassenden Geschäftsmanagements, Kommerzialisierung und Buchführung, Infrastrukturmanagement; ein verbessertes Verkehrskontroll-Informationssystem (SZIR - Hermes Verbindung).

Ausschreibende Stelle: Ministry of Transport, Communication & Water, Dr László Kóty, Tel. (36-1) 268 07 98, Telefax (36-1) 268 07 97.

Energie: 8 000 000 ECU.

Das Programm beinhaltet folgende 2 Komponenten:

- a. Phare bietet die Kofinanzierung zur Erstellung eines sekundären Reserveleistungssystems in Ungarn, damit Ungarn den Anforderungen des westeuropäischen Elektrizitätsnetzwerks entspricht sowie der UCPT, deren Vorschriften eine sekundäre Reserve voraussetzen, deren Größe der größten einzelnen Einheit einer Stromerzeugungsleistung entspricht, die sich im Falle Ungarns auf 460 MW (1 Einheit des Kernkraftwerks Paks) beläuft. In diesem Sinne werden 4 Blocks zu 50 MW errichtet, die jeweils mit Gasturbinen betrieben werden;
- b. Bereitstellung eines Startkapitals für die Einrichtung eines Energieeffizienzfonds; der Fonds erhöht Investitionen im Energiesparbereich und verbessert das Energieleistungsniveau in Ungarn. Der Fonds wird durch Begleitmaßnahmen unterstützt, die Energieverbrauchsprüfungen zur Förderung und Vorbereitung einer Reihe von Objekten erleichtern.

Ausschreibende Stelle: Ministry of Industry and Trade, Dr B. Fay, Tel./Telefax (36-1) 118 12 37.

Weitere Auskünfte zu diesem Programm sind auf drei Wegen erhältlich: über den Phare-Internet-Dienst unter: <http://europa.eu.int/en/comm/dg1a/phare.html> (dieser

Dienst bietet regelmäßig aktualisierte Informationen zum Programm); direkt bei den zuständigen Stellen oder, für Nicht-Internet-Benutzer, auf Anfrage bei der GDIA Informationseinheit-Phare, die per Telefax zu erreichen ist unter (32-2) 299 17 77.

Interessenbekundungen sind in dieser Phase noch nicht vorzubereiten. Vorankündigungen zu den Ausschreibungen

werden vom Phare-Internet-Dienst veröffentlicht unter: <http://europa.eu.int/en/comm/dg1a/phare/html>

Die Informationen sind ebenfalls bei den Büros der Euro-Info erhältlich.

Gemäß den Vorschriften für Phare-Aufträge unterliegt nur ein Teil dieses Programms beschränkten Ausschreibungen.

Programm für die Reform der Weiterbildung in Rumänien

(96/C 296/14)

Am 25. 2. 1996 stimmte die Kommission dem Programm für die Reform der Weiterbildung in Rumänien im Rahmen des Phare-Programms zu.

Der Beitrag der Europäischen Gemeinschaft beläuft sich auf maximal 8 000 000 ECU der Haushaltslinie B7-600 für dieses Programm, das bis zum 31. 3. 1999 umzusetzen ist.

Die wesentlichen Komponenten dieses Programms sind folgende:

Komponente 1

Aktivitäten auf einzelstaatlichem Niveau:
1 730 000 ECU.

Beratung, Ausbildung, Ausstattung und Computeranschluß der Nationalen Kommissionen für die Finanzierung der Weiterbildung und des Nationalen Rats für Forschung an Universitäten.

Ausschreibende Stelle: Ministerium für Bildung, Telefax (40-1) 312 47 19.

Komponente 2

Universitäten 5 550 000 ECU.

Beratung, Ausbildung, Ausstattung und Computeranschluß der Verwaltungsdienststellen der 40 öffentlichen Universitäten des Landes.

Ausschreibende Stelle: Ministerium für Bildung, Telefax (40-1) 312 47 19.

Komponente 3

Vereinigungen und Informationen: 340 000 ECU.

Entwicklung nationaler Vereinigungen und Organisationen für Weiterbildung.

Informationstätigkeiten betreffend die Reform.

Ausschreibende Stelle: Ministerium für Bildung, Telefax (40-1) 312 47 19.

Komponente 4

Rücklage für das Programm: 380 000 ECU.

Ausschreibende Stelle: Ministerium für Bildung, Telefax (40-1) 312 47 19.

Weitere Informationen zu diesem Programm sind auf drei Arten erhältlich: bei dem Phare-Internet-Dienst, unter: <http://europa.eu.int/en/comm/dg1a/phare.html> (dieser Dienst bietet regelmäßig aktualisierte Informationen zum Programm), direkt bei den zuständigen Stellen oder, für Nicht-Internet-Benutzer, auf Anfrage von der DGIA-Informationseinheit-Phare, die per Telefax zu erreichen ist unter (32-2) 299 17 77.

Interessenbekundungen sind in dieser Phase noch nicht vorzubereiten. Vorankündigungen für Ausschreibungen werden vom Phare-Internet-Dienst veröffentlicht, unter: <http://europa.eu.int/en/comm/dg1a/phare.html>

Die Informationen sind ebenfalls bei den Büros der Euro-Info erhältlich.

Gemäß den Vorschriften für Phare-Aufträge unterliegt nur ein Teil dieses Programms beschränkten Ausschreibungen.

Operationelles Länderprogramm 1995

(96/C 296/15)

Am 17. 11. 1995 stimmte die Kommission dem Operationellen Länderprogramm 1995 für Polen im Rahmen des Phare-Programms zu.

Der Beitrag der Europäischen Gemeinschaft beläuft sich auf maximal 91 000 000 ECU der Haushaltslinie B7-5000 für dieses Programm, das bis zum 31. 12. 1998 umzusetzen ist.

Die wesentlichen Komponenten des Programms sind folgende:

Komponente 1

Infrastruktur des Verkehrsbereichs: 22 000 000 ECU.

Kofinanzierung der Eisenbahnlinie E-20 (20 000 000 ECU); allgemeine technische Kooperation, einschließlich Annäherung der Gesetzgebung (2 000 000 ECU).

Ausschreibende Stelle: Ministry of Transport and Maritime Economy, Tel. (48-22) 30 08 85, Telefax (48-22) 628 13 45.

Komponente 2

Landwirtschaft: 13 000 000 ECU.

Unterstützung bei der Harmonisierung/Umsetzung des landwirtschaftlichen gemeinschaftlichen Besitzstandes (Anpassung der rechtlichen Grundlage; Modernisierung des Pflanzenschutzes, pflanzenschutzrechtliche Diagnose und Veterinärdienste; maßnahmenbezogene Unterstützung; Marktinformationssysteme; Unterstützung landwirtschaftlicher Vereinigungen; Umstrukturierung der landwirtschaftlichen Ausbildung und der Lehrpläne) (4 500 000 ECU); Förderung der Investition und der ländlichen Entwicklung (Grundkataster; Großmärkte, landwirtschaftliche Genossenschaften; landwirtschaftliches Bankgewerbe) (8 500 000 ECU).

Ausschreibende Stelle: Ministry of Agriculture and Food Economy, Tel. (48-22) 623 16 55, Telefax (48-22) 628 93 87.

Komponente 3

Umwelt: 18 000 000 ECU.

Verbesserung der Produktionseinrichtungen (8 000 000 ECU); maritime Abfallbehandlung (2 000 000 ECU); Verbesserung der Artenvielfalt (1 000 000 ECU); Projekte für die Abfallbehandlung (6 000 000 ECU); Unterstützung der PMU (Phare-Verwaltungseinheiten) (1 000 000 ECU).

Ausschreibende Stelle: National Environment Fund, Tel. (48-22) 49 00 80, Telefax (48-22) 49 00 98.

Komponente 4

Sichere Gesellschaft: 2 000 000 ECU.

Personalstrategie für das Innenministerium; Schutz der nationalen Grenzen; Fahrzeugregistrierung und internationale Verbrechensvorbeugung.

Ausschreibende Stelle: Ministry of Interior, Tel. (48-22) 601 47 49, Telefax (48-22) 45 02 17.

Komponente 5

Regionale Entwicklung: 20 000 000 ECU.

Aufbau regionaler Institutionen und Strategien (2 000 000 ECU); Kofinanzierung kleinerer Infrastrukturprojekte (17 500 000 ECU); Maßnahmenentwicklung und -bewertung (500 000 ECU).

Ausschreibende Stelle: Polish Agency for Regional Development, Tel. (48-22) 693 54 53, Telefax (48-22) 693 54 06.

Komponente 6

Tourismus: 6 000 000 ECU.

Institutionelle Entwicklung, nationales computergesteuertes Buchungssystem und Unterstützung der PMU (3 200 000 ECU); allgemeine Bildungseinrichtungen (500 000 ECU); Projekte für ländlichen Tourismus und Unterstützung der Verkehrsteilnehmer (1 800 000 ECU); Absatzstrategie (500 000 ECU).

Ausschreibende Stelle: State Sports and Tourism Administration, Tel. (48-22) 26 37 87, Telefax (48-22) 694 51 76.

Komponente 7

KMU-Entwicklung: 3 000 000 ECU.

Entwicklung von Maßnahmen und einer rechtlichen Grundlage (500 000 ECU); Entwicklung von KMU-Diensten (1 600 000 ECU); Förderung der Unternehmenskultur (300 000 ECU); Polnische Stiftung für die Entwicklung von KMU (600 000 ECU).

Ausschreibende Stelle: The SME Foundation and Ministry of Foreign Economic Relations, Tel. (48-22) 693 58 27, Telefax (48-22) 693 53 65.

Komponente 8

Bildungsreform: 7 000 000 ECU.

Entwicklung von Maßnahmen (600 000 ECU); Entwicklung eines Bewertungssystems (3 000 000 ECU); Normen für Lehrpläne (1 500 000 ECU); Qualität der Lehrerbildung (1 000 000 ECU); Programm-Management-Hilfe und -Reserve (1 000 000 ECU).

Ausschreibende Stelle: Ministry of Education, Tel. (48-22) 628 40 49, Telefax (48-22) 29 24 83.

Weitere Auskünfte zu diesem Programm sind auf drei Wegen erhältlich: über den Phare-Internet-Dienst unter: <http://europa.eu.int/en/comm/dg1a/phare.html> (dieser Dienst bietet regelmäßig aktualisierte Informationen zum Programm); direkt bei den zuständigen Stellen oder, für Nicht-Internet-Benutzer, auf Anfrage bei der GDIA-Informationseinheit-Phare, die per Telefax zu erreichen ist unter (32-2) 299 17 77.

Interessenbekundungen sind in dieser Phase noch nicht vorzubereiten. Vorankündigungen zu den Ausschreibungen werden vom Phare-Internet-Dienst veröffentlicht unter: <http://europa.eu.int/en/comm/dg1a/phare/html>.

Die Informationen sind ebenfalls bei den Büros der Euro-Info erhältlich.

Gemäß den Vorschriften für Phare-Aufträge unterliegt nur ein Teil dieses Programms beschränkten Ausschreibungen.

Phare — Einrichtung für die Vorbereitung von Umweltprojekten

(96/C 296/16)

Am 25. 2. 1996 stimmte die Kommission der Einrichtung für die Vorbereitung von Umweltprojekten im Rahmen des Phare-Programms zu.

Der Beitrag der Europäischen Union beläuft sich auf höchstens 15 000 000 ECU der Haushaltlinie B7-6000 für dieses Programm, das bis zum 31. 12. 1998 umzusetzen ist.

Die Einrichtung für die Vorbereitung von Umweltprojekten dient der Vorbereitung von Kapitalinvestitionsprojekten mit Priorität im Umweltbereich, die gemeinsam mit anderen Spendern und Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) finanziert werden.

Diese Vorbereitungsunterstützung gilt als technische Hilfe zur Vorbereitung von Kapitalinvestitionen und in bestimmten Fällen als Startkapital für die Anfangsphase verschiedener Projekte mit Priorität, die in unvermeidlicher Weise blockiert wurden. Die beschriebenen Bereiche decken die gesamten Umweltprojekte ab, einschließlich Luft, Wasser, Abfall und Naturschutz. Die geförderten Projektarten beinhalten sowohl die Infrastrukturinvestitionen als auch Umweltdarlehensregelungen in der MOEL-Region. Besonderes Augenmerk liegt auf Finanzierungsaspekten.

Die meisten Projekte, die in diesem Rahmen zu finanzieren sind, werden durch den Ausschuß für Projektvorbereitung - eine Gruppe von Geldgebern für Umwelt für die MOEL-Region - bestimmt bzw. auf bilateraler Basis durch Diskussionen zwischen dem Partnerland, der relevanten IFI und Phare.

Das Programm umfaßt 2 Komponenten:

Komponente 1

Projektmanagement - 3 000 000 ECU

Komponente 2

Projektvorbereitung und Investitionshilfe - 12 000 000 ECU

Weitere Informationen zu diesem Programm sind auf drei Wegen erhältlich: beim Phare-Internet-Dienst unter

<http://europa.eu.int/comm/dg1a/phare.html>

(dieser Dienst bietet regelmäßig aktualisierte Informationen zum Programm), direkt bei den zuständigen Stellen oder, für Nicht-Internet-Benutzer, vom GDIA Informationsbüro.

Interessenbekundungen sind in dieser Phase noch nicht vorzubereiten. Vorankündigungen für Ausschreibungen werden zu gegebener Zeit beim Phare-Internet-Dienst veröffentlicht unter:

<http://europa.eu.int/comm/dg1a/phare.html>.

Diese Informationen sind ebenfalls bei den Büros der Euro-Info erhältlich.

Gemäß den Vorschriften für Phare-Aufträge unterliegt nur ein Teil dieses Programms beschränkten Ausschreibungen.

Phare — Landwirtschaftsprogramm

(96/C 296/17)

Am 28. 11. 1995 stimmte die Kommission dem Landwirtschaftsprogramm 1996 für Rumänien im Rahmen des Phare-Programms zu.

Der Beitrag der Europäischen Gemeinschaften beläuft sich auf höchstens 10 000 000 ECU der Haushaltslinie B7-6000 für dieses Programm, das bis zum 31. 12. 1997 vollständig umzusetzen ist.

Die wesentlichen Komponenten dieses Programms sind folgende:

Komponente 1

Technische Hilfe für den landwirtschaftlichen Ausbau 3 500 000 ECU

Beratung, Lehrmaterial zur Entwicklung des nationalen Dienstes für Ausbau; Demonstrationsfarmen und Herstellergruppen; und zur strategischen Überprüfung der landwirtschaftlichen und ländlichen Informationssysteme und Anbieter in Rumänien.

Ausschreibende Stelle: Phare PMU in Ministry of Agriculture and Food, 17 Boulevard Carol Ier, Sector 2, RO-Bucharest; Tel. (40 1) 312 40 31/614 28 42/615 44 85; Telefax (40 1) 312 40 29.

Komponente 2

Technische Hilfe für einen kommerziellen Anbauinformationsdienst 1 000 000 ECU

Technische und finanzielle Hilfe zur Aktualisierung einer Fernerfassungsdatenbank und Einrichtung eines Privatunternehmens mit geringer staatlicher Beteiligung zur Bereitstellung von Anbau- und zugehörigen Informationen für die Industrie und den öffentlichen Bereich als kommerziellen Dienst

Ausschreibende Stelle: Phare PMU in Ministry of Agriculture and Food, 17 Boulevard Carol Ier, Sector 2, RO-Bucharest; Tel. (40 1) 312 40 31/614 28 42/615 44 85; Telefax (40 1) 312 40 29.

Komponente 3

Finanzielle Hilfe für die Agrarwirtschaft und landwirtschaftliche Investition 4 000 000 ECU

Bereitstellung von Unternehmenskapital durch Banken und Mechanismen, die im Rahmen des Phare-Fonds 1992 für landwirtschaftliche Darlehen erstellt und beschrieben wurden, und die der technischen Hilfe zur Erstellung neuer Eigentumsformen dienen sowie finanzielle Hilfe nach Bedarf für neue Industriezweige und Unternehmen

Ausschreibende Stelle für technische Hilfe: Phare PMU in Ministry of Agriculture and Food, 17 Boulevard Carol Ier, Sector 2, RO-Bucharest; Tel. (40 1) 312 40 31/614 28 42/615 44 85; Telefax (40 1) 312 40 29.

Komponente 4

Programmumsetzung und maßnahmenbezogene Unterstützung 1 500 000 ECU

- (i) Technische Hilfe und Unterstützung zur Integration von Maßnahmen und Normen in den gemeinschaftlichen Besitzstand der EU; Entwicklung dezentralisierter ländlicher Entwicklungsmaßnahmen und institutioneller Umsetzungsmöglichkeiten;
- (ii) Maßnahmenberatung und technische Hilfe für die landwirtschaftliche Reform und Entwicklung MAFI; und Programmumsetzung.

Ausschreibende Stellen:

(i) Phare PMU in Ministry of Agriculture and Food, 17 Boulevard Carol Ier, Sector 2, RO-Bucharest; Tel. (40 1) 312 40 31/614 28 42/615 44 85; Telefax (40 1) 312 40 29.

(ii) Europäische Kommission, GDIA, B-4, SC27 02/23, 200 rue de la Loi, B-1049, Brüssel; Tel. (32 2) 296 56 78/299 23 23; Telefax (32 2) 299 16 66.

Weitere Informationen zu diesem Programm sind auf drei Wegen erhältlich: über den Phare-Internet-Dienst unter

<http://europa.eu.int/en/comm/dg1a/phare.html>

(dieser Dienst bietet regelmäßig aktualisierte Informationen zum Programm); direkt bei den zuständigen Stellen oder, für Nicht-Internet-Benutzer, auf Anfrage von der GDIA-Informationseinheit - Phare, die per Telefax zu erreichen ist unter (32-2) 299 17 77.

Interessenbekundungen sind in dieser Phase noch nicht vorzubereiten. Vorankündigungen für Ausschreibungen werden vom Phare-Internet-Dienst veröffentlicht unter:

<http://europa.eu.int/en/comm/dg1a/phare.html>

Die Informationen sind ebenfalls bei den Büros der Euro-Info erhältlich.

Gemäß den Vorschriften für Phare-Aufträge unterliegt nur ein Teil dieses Programms beschränkten Ausschreibungen.

Phare — Mehrländer-Fernunterricht-Programm

(96/C 296/18)

Am 27. 11. 1995 stimmte die Kommission dem Mehrländer-Fernunterricht-Programm im Rahmen des Phare-Programms zu.

Der Beitrag der Europäischen Gemeinschaften beläuft sich auf maximal 5 000 000 ECU der Haushaltslinie B7-5000 für dieses Programm, das bis zum 31. 12. 1997 umzusetzen ist.

Die wesentlichen Komponenten dieses Programms sind folgende:

Komponente 1

Netzwerk von Studienzentren - 1 220 000 ECU

Hilfe bei der Entwicklung und Vergrößerung des Ausführungssystems für das Fernstudium in den teilnehmenden Ländern.

Ausschreibende Stelle: Europäische Stiftung für Berufsbildung, Tel. (39 11) 630 23 09, Telefax (39 11) 630 22 00.

Komponente 2

Unterrichtsentwicklung - 3 200 000 ECU

Entwicklung einer kritischen Menge von Fernunterrichtsmodulen für Themenbereiche betreffend die sozio-ökonomische Entwicklung und die europäische Integration.

Ausschreibende Stelle: Europäische Stiftung für Berufsbildung, Tel. (39 11) 630 23 09, Telefax (39 11) 630 22 00.

Komponente 3

Strategische Entwicklung - 330 000 ECU

Hilfe bei der Entwicklung einer mittel- bis langfristigen Strategie für Fernunterricht, mit besonderem Augenmerk auf der Gesetzgebung, der Verbindung zwischen der EU-Politik und der Rolle der fortgeschrittenen Technologie.

Ausschreibende Stelle: Europäische Stiftung für Berufsbildung, Tel. (39 11) 630 23 09, Telefax (39 11) 630 22 00.

Komponente 4

Programmkoordinierungseinheit - 250 000 ECU

Weitere Auskünfte zu diesem Programm sind auf drei Wegen erhältlich: über den Phare-Internet-Dienst unter

<http://europa.eu.int/en/comm/dg1a/phare.html>

(dieser Dienst bietet regelmäßig aktualisierte Informationen zum Programm); direkt bei den zuständigen Stellen oder, für Nicht-Internet-Benutzer, auf Anfrage bei der GDIA-Informationseinheit - Phare, die per Telefax zu erreichen ist unter (32-2) 299 17 77.

Interessenbekundungen sind in dieser Phase noch nicht vorzubereiten. Vorankündigungen zu den Ausschreibungen werden vom Phare-Internet-Dienst veröffentlicht unter:

<http://europa.eu.int/en/comm/dg1a/phare.html>.

Die Informationen sind ebenfalls bei den Büros der Euro-Info erhältlich.

Gemäß den Vorschriften für Phare-Aufträge unterliegt nur ein Teil dieses Programms beschränkten Ausschreibungen.

Phare — Qualitätssicherung und andere verbundene Bereiche (PRAQ III 1996—1999)

(96/C 296/19)

Am 27. 11. 1995 stimmte die Kommission dem Dritten Regionalen Programm zur Qualitätssicherung und anderen verbundenen Bereichen (PRAQ III) im Rahmen des Phare-Programms zu.

Der Beitrag der Europäischen Gemeinschaften beläuft sich auf maximal 30 000 000 ECU der Haushaltslinie B7-6000 für dieses Programm, das bis zum 31. 12. 1999 umzusetzen ist.

Schwerpunkte der Unterstützung, auf die das Programm ausgerichtet ist:

Unterstützungsgebiet 1

Rechtsreform - 1 800 000 ECU

Rechtsberatung zur Annahme und Erweiterung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in allen Programmgebieten (Normierung, Metrologie, Akkreditierung, Zertifizierung und Prüfung sowie Qualitätssicherung).

Besuche/Seminare von Fachleuten zur Förderung der EU-Annäherung auf Regierungsebene.

Unterstützungsgebiet 2

Schulung - 3 400 000 ECU

Weiterführende Schulung für die effektive Umsetzung institutioneller Strukturen.

Unterstützungsgebiet 3

Austausch auf fachlichem Gebiet 5 100 000 ECU

Teilnahme an Konferenzen, Abonnement bei den EU-Datenbanken und informationsbezogene europäische Normen, Personalaustausch zwischen den Akkreditierungsdienststellen.

Unterstützungsgebiet 4

Harmonisierung und Anpassung technischer Vorschriften 12 000 000 ECU.

Rechtsangleichung und Umsetzung von EU-Richtlinien und technischen Vorschriften.

Unterstützungsgebiet 5

Förderung der Qualitätssicherung 3 000 000 ECU

Förderung der Qualitätssicherungsmethoden innerhalb des Industrie- und des privaten Bereichs mittels Sensibilisierungs- und Bildungskampagnen sowie Pilotplänen.

Verwaltung, Management und Überwachung 3 200 000 ECU.

Programmierung/Kontrolle, Prüfung und Bewertung 500 000 000 ECU.

Unvorhergesehenes (3 %) 1 000 000 ECU.

Die Kommission ist mit dem CEN übereingekommen, das Programm anfangs zu verwalten und zu überwachen (4 820 000 ECU, Dauer 24 Monate). CEN ist das Europäische Komitee für Normung, Tel. (32-2) 550 09 54, Telefax (32-2) 550 08 19.

Phare — Programm für die Gründung und Entwicklung von Gemeinschaftsunternehmen in mittel- und osteuropäischen Ländern/MOEL (JOP) — Teile I und II

(96/C 296/20)

Am 7. 11. 1995 stimmte die Kommission dem Programm zur Förderung der Gründung und Entwicklung von Gemeinschaftsunternehmen in mittel- und osteuropäischen Ländern - Teil I und am 1. 12. 1995 einem weiteren Teil II zu.

Der Beitrag der Europäischen Kommission beläuft sich auf maximal 70 000 000 ECU der Haushaltslinie B7-6000, einschließlich der 2 Teile. Das Programm ist bis zum 31. 12. 1999 umzusetzen.

Schwerpunkt des Programms sind vor allem kleinere und mittlere Unternehmen in der Gemeinschaft, die Gemeinschaftsunternehmen in mittel- und osteuropäischen Ländern gründen oder entwickeln wollen. Es basiert auf einem Netzwerk finanzieller Mittler, die für die Förderung, die anfängliche Bewertung und die Einreichung von Projekten zur Gemeinschaftsfinanzierung verantwortlich sind, und zwar für 4 Gebiete:

Gebiet 1

Für die Kofinanzierung von Seminaren und anderen Veranstaltungen, die in direktem Zusammenhang mit dem Programm stehen und Maßnahmen zu seiner Förderung beinhalten.

Gebiet 2

Für die Finanzierung der Kosten für vorgeschalteten Durchführbarkeits- und Durchführbarkeitsstudien, die nötig sind, um auf Informationen basierte Investitionsentschlüsse zu fassen.

Gebiet 3

Für die Bereitstellung der Finanzierung von Gemeinschaftsunternehmen in Form von Stammaktien oder Quasi-Stammaktien, auf der Grundlage der Kofinanzierung durch ein Finanzinstitut.

Gebiet 4

Für die Finanzierung von Know-How-Transfer zwischen dem Projektträger und dem Gemeinschaftsunternehmen, insbesondere in Form von Schulung.

Der Kommission wurde die Umsetzung des Programms anvertraut. Die Betriebskosten werden auf höchstens 5 % des Haushalts beschränkt. Potentielle Auftragnehmer sollten diesbezüglich keine Interessenbekundungen vorbereiten, da der Auftrag für das Projekt schon vergeben wurde.